Pamph.
Econ.
Fin.
R.

Pressentin, Helmuth von
Rautter, Helmuth von

Sozialpolitische Gedanken bei den preußischen Klassen- und Einkommensteuerprojekten vor 1850 auf Grund archivalischer Studien.

31761 09624739 0

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines
doctor rerum politicarum

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Helmuth v. Pressentin gen. v. Rautter.

LIBRARY
APR 28 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

Breslau 1916.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Weber.

A. Verzeichnis der für die Zwecke der Arbeit benutzten Akten des Königlichen Geheimen Staatsarchivs in Berlin.

I. Zivilkabinett. Repositur 89b.

IV. 81. 1. Steuerwesen im allgemeinen. Vol. 1—3 bis 1840.
IV. 82. 1. Steuerfreiheiten. 23—60.
83. 2. Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Erhebung der Klassensteuer statt derselben. 1831.
84. N. 1. Beschwerden und Gesuche gegen Klassen- und Vermögenssteuer. Vol. 1. 1812—40.
Vol. 2. 1841—60.

II. Staatsministerium. Repositur 90.

Tit. XL. A. Generalia.

27. Schrift des Herrn Ministers von Klewitz über die Steuerverfassung des preußischen Staats insbesondere Grundsteuer-Verfassung.
38. 1. Akten betreffend den allgemeinen Steuererlaß aus dem Jahre 1842.
39. Betreffend Regulierung der Steuer in den Städten.
41. Steuerverweigerung vom 15. November 1848. Anerbieten einzelner, diese im voraus zu zahlen.

III. Staatsrat. Repositur 80.

Generalia.

Finanzsachen Nr. 1.

Nr. 1. Kaiserliche Verfügung betreffend Entwurf zum Gesetz über die Steuerverfassung 17—20.
Nr. 17. Anwendung des § 2 des Klassensteuergesetzes. 1820.
Nr. 47. 1857 allgemeine Prinzipienfragen.

IV. Registratur des Staatskanzlers. Repositur 74 M.

Einkünfte des Staates.

XXXVIII. 2. Akten wegen der Personal- und Kopfsteuer. Vol. 1—3 (1811 bis Jan. 1814).

4. Steuer-Modifikationen (deshalb angeordnete Konferenzen mit den Deputierten der einzelnen Stände und Behörden). März 1811.
Beilagen dazu. Vol. II und III.

5. Akten betreffend Vorschläge zur Einführung einer Kopfsteuer nach Klassen, 1810.

25. Akten betreffend die Abgaben mit Rücksicht auf die Zeitumstände.

26. Vermögens- und Einkommensteuer.
Akten betreffend Ausschreibung unter solchen, Juli 1812 bis Dezember 1813. Vol. 1—3.
(einleitend Denkschrift eig. Vol. I).

R. 92. Hardenberg Nachlaß (299 H. 14).

52. Akten betreffend Vermögens- und Einkommensteuer (Paket).

58. Akten betreffend Abgabensystem überhaupt, besonders in den rheinischen Provinzen, Vol. 1—5. Protokolle des Staatsrats über die Steuerverfassung 1817. Heft I, II, III.

68. Akten betreffend Steuerfreiheit auf den Königlichen Domänen in den standesherrlichen Gebieten.

ad 78. Akten betreffend allgemeine Bestimmungen wegen der Klassensteuer.

Staatskanzleramt.

XL. Pommern.

16. Akten betreffend die Steuerverfassung in Neuvorpommern. Einführung des neuen Steuersystems in dasselbe; die Beschwerden dagegen.

XLIII. Westfalen.

8. Akten betreffend Vermögens- und Einkommensteuer in Westfalen 1821/1822.

V. Finanzministerium. Generalia. Repositur 151.

A. Sektion für die direkten und indirekten Abgaben 1806—1850.
Titel IX. Sektion 10. Einkommen- und Vermögenssteuer.
Folio 16.
Titel VII. a—2. Direkte Steuersachen.

B. Akten der Abgabensektion in 3. Abteilung der Generalsteuerverwaltung. Personensteuer betreffend. 1808—1825.
Abteilung II.

D. Steuer-Regulierungskommission 1817—1820.

Repositur 151 g.

Akten des Finanzkollegiums 1812—1825.

Repositur 151 o.

Titel III. Sammlung von Kabinettsordres 1807—1842.

Spezialia. Repositur 151 c.

Titel V. Sektion 31 a.

Nr. 83. Akten betreffend Übersicht aller Einwohner, auch des Personenstandes 1814.

Nr. 84. Akten betreffend das direkte Steuerwesen 1814.

Nr. 464. Betreffend das Steuergesetz vom 26. Mai 1818 und die dazu gehörigen Instruktionen vom 28. Mai 1813.

Nr. 483. Verschiedene geheime Anzeigen des Regierungspräsidenten Hammer zu Oppeln über Steuerdefraudationen.

Spezialia. Repositur 151 a.

Sektion 10. Einkommen- und Vermögenssteuer.

Nr. 1. Akten des Finanzministeriums betreffend die Erhebung der Einkommensteuer in der Kurmark. 3 Vol. 1809—1820.

Repositur 151 f. A.

Titel IX. Abgabensachen.

Nr. 7. Die Einführung und Erhebung der neuen Steuer. 1810—1811.

Nr. 8. Die bei Gelegenheit der neuen Steuerverfassung eingereichten Projekte. 1810—1813.

Nr. 38. Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer. 1812.

B. Sektion 1. **Generalia.** Repositur 151 f.

Nr. 1. Akten der Abgabesektion resp. des Finanzministeriums betreffend die Grundsätze wegen Einführung der Personensteuer und die deshalb erlassene Instruktion. 2 Vol. 1811—1819.

D. Nr. 1. Repositur 151 f.
Akten enthaltend die Protokolle der Kommission des Königlichen Staatsrats über die neuen Steuergesetze vom 5. April bis 3. Juni 1817.

Nr. 4. Akten wegen der von des Königs Majestät befohlenen Prüfung, ob und wie für die wohlhabenden und reichen Einwohner derjenigen Städte, wo keine Klassensteuer stattfindet, eine höhere Besteuerung als gegenwärtig durch die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet werden, besonders festzusetzen sei. 1820.

Nr. 8. Akten wegen Ausarbeitung der neuen Steuergesetze, um die zur Führung des Staatshaushalts nötigen Summen aufzubringen. 2 Vol. 1819—1820.

Nr. 11. Betreffend Gesetzentwurf über eine Mahl- und Fleischsteuer. 1818.

Repositur 151 f.

C. H. Sektion 5.

A. 1.

Nr. 9. Die Besteuerung der in und bei den Städten oder Vorstädten belegenen zum platten Lande gehörigen Besitzungen. Vol. III. 1816—1817.

B. Verzeichnis der für die Zwecke der Arbeit benutzten Akten des Königlichen Finanzministeriums in Berlin.

I. Klassensteuer.

Nr.	Generalia.	Jahrgang
1	Akta wegen einer einzuführenden Klassensteuer. Vol. 1, 2, 3.	1818
zu 1	Acta adhibenda. Vol. 1. Aufsätze des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrats Hoffmann über Verbesserung des Steuerwesens und über die Klassen- und Gewerbesteuer.	
zu 2	Die Grundsätze wegen Einführung der Klassensteuer und die deshalb erlassenen Instruktionen. Vol. 1—6. Vol. 7. Die Veranlagung der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851.	1820
15	Die Klassensteuer in- und ausländischer Arbeiter in Königlichen und Privatfabriken. Vol. 1.	1821
18	Die Klassensteuer des Gesindes, der Handwerksgesellen und Lehrlinge. Vol. 1, 2, 3.	1821
22	Die näheren Bestimmungen des Begriffs einer Haushaltung nach dem Sinne des Klassensteuergesetzes. Vol. 1, 2, 3.	1820
24	Die Klassensteuerpflichtigkeit der Berg- und Hüttenarbeiter. Vol. 1.	1824
26a	Die Festsetzung der Klassensteuer auf bestimmte Kontingente für größere Landesabteilungen in der Provinz Brandenburg, Pommern, Preußen usw.	1825

Nr.		Jahrgang
26a	Desgleichen in der Provinz vom Rhein betreffend Besteuerung von Klassensteuer. Kontingente für die fünf rheinischen Regierungsbezirke. Verhandelt zu Coblenz Ende Oktober 1827. Zu Vol. 1 gehörig.	
27	Die Befreiung der 60jährigen Personen, welche zur untersten Steuerstufe gehören, von der Entrichtung der Klassensteuer. Vol. 1.	1827
28	Die Beschwerde über das Verfahren der mit der Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer beauftragten Kommunen. Vol. 1.	1828
30	Die Befreiung derjenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.	
38	Die Heranziehung der Schüler im steuerpflichtigen Alter zur Klassensteuer. Vol. 1.	1828
46	Die Veranlagung der Gewerbetreibenden, welche in mehr als einem Orte Etablissements haben, zur Klassensteuer. Vol. 1.	1842
47	Die Befreiung der Ritter des Eisernen Kreuzes, welche zur niedrigsten Klasse steuern, von der Klassensteuer. Vol. 1, 2, 3.	1843
47	Nachweis über den Ausfall der in der 4. Klasse veranlagten Inhaber des Eisernen Kreuzes nicht erhobenen Klassensteuer in der Rheinprovinz. Vol. 1.	1844
52	Die Zulässigkeit prozessualen Verfahrens in Klassensteuersachen. Vol. 1.	1844
52	Die Befreiung der Invaliden, welche während des Kriegsjahres 1813/15 gedient haben, von der Klassensteuer der untersten oder 11. Stufe dieser Steuer für ihre Person und die Angehörigen ihrer Haushaltungen. Vol. 1, 2, 3.	1845
53	Die Anträge der zum 1. Vereinigten Landtage versammelten Stände in Klassensteuer-Angelegenheiten. Vol. 1.	1847
54	Die Klassensteuer der als Abgeordnete ihres Volkes von ihrem Wohnort abwesenden Personen. Vol. 1.	1848
56	Die Aufhebung der Klassensteuerfreiheit der Geistlichen und Schullehrer. Vol. 1 verbunden mit Nr. 57.	1848
57	Die Aufhebung der Klassensteuerfreiheit infolge des Gesetzes vom 7. Dezember 1849.	1848
neu 59	Die von den Regierungen auf Grund der Zirkular-Verfügung vom 4. August und 2. September 1847 eingereichten Nachweisungen der Klassensteuerpflichtigen der 4 oberen Stufen. Vol. 1, 2.	1848

Nr.		Jahrgang
63	Die Instruktion über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge, Reklamationen und Rekursen. Vol. 1—5.	1851
71	Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vol. 1.	1867
	Vol. 2. Desgleichen und Einführung der Klassensteuer.	
	Vol. 3. Desgleichen.	
	Vol. 4. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes betreffend Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851.	
	Vol. 5. Desgleichen.	
	Vol. 6. Desgleichen. Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.	
	Vol. 7. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer.	
	Vol. 8. Der Entwurf eines Gesetzes betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassensteuer und klassifizierten Einkommensteuer.	
	Vol. 9. Entwurf eines Gesetzes betreffend die 4 untersten Stufen der Klassensteuer und der Besteuerung des Vertriebes von geistigen Getränken und Tabakfabrikaten.	
	Vol. 10. Gesetz vom 26. März 1883 betr. die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer.	

II. Klassifizierte Einkommensteuer.

Generalia.

4	Die Einführung einer Einkommensteuer als Ersatz der aufgehobenen Mahlsteuer. Vol. 1, 2.	1848
	Vol. 3. Die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.	
	Vol. 4. Die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer und die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen für die Einkommensteuer.	
	Vol. 5. Die Wahl der Mitglieder.	
zu 4	Acta adhibenda. A. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung der Klassen- und die Erhebung einer Einkommensteuer.	
	Acta adhibenda. B. Vol. 1. Die infolge der Zirkularverfügung vom 14. Dezember 1848 auf die Einführung einer Einkommensteuer bezw. Klassensteuer	

Nr.		Jahrgang
	eingegangenen Berichte der Regierungen Rheinprovinz, Westfalen.	
	Vol. 2. Desgleichen Brandenburg, Pommern.	
	Vol. 3. Westpreußen, Ostpreußen, Posen, Schlesien.	
4a	Die Gesetze und Verordnungen fremder Staaten über Einkommen-, Kapital- und dergleichen Steuern, verbunden mit Einkommensteuer. Generalia Nr. 33.	1848
5	Die über die Einführung einer Staats-Einkommensteuer eingegangenen Broschüren, Schriften. Vol. 1.	1850
6	Die Veranlagung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 eingeführten Einkommensteuer. Vol. 1, 2.	1851
6	Vol. 3, 4. Die Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer.	
zu 6	Acta adhibenda. Akta betreffend Berichte behufs besseren Ineinandergreifens der Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagung. Vol. 1.	
13	Die Befreiung juristischer Personen von der Einkommensteuer. Vol. 1.	1852
18	Die näheren Bestimmungen des Begriffs einer Haushaltung bei Veranlagung der zu einem Haushalt gehörenden Familienmitglieder zur Einkommensteuer. Vol. 1.	1852
25	Die Veranlagung der Gutsbesitzer und Gutspächter zur klassifizierten Einkommensteuer. Vol. 1.	1853
26	Die Veranschlagung des steuerbaren Ertrages von Waldungen und Bergwerken behufs Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer. Vol. 1, 2.	1852
29	Die Demonstration und Reklamation gegen die Veranlagung zur klassifizierten Einkommensteuer. Vol. 1.	1852
33	Die Gesetze und Verordnungen auswärtiger Staaten über Einkommen-, Kapitalien- und pp. Steuern. Vol. 1.	1845
	Vol. 2. Die Einkommensteuern in fremden Staaten.	
49	Die Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung der Einkommensteuerpflichtigen bei doppelten Wohnsitzen an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und in einem klassensteuerpflichtigen Orte. Vol. 1.	1852
75	Anträge auf Freilassung von der klassifizierten Einkommensteuer resp. der Einkommensteuer aus im Auslande belegenem Grundbesitze.	1851
77	Die Berechnung der Dienstwohnung und der Dienstgebäude der Offiziere und Beamten bei Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer.	1851

Literaturverzeichnis.

Aachener Zeitung: 26. April 1847.

Erwin von Beckerath: Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. München 1912.

Bleich: Verhandlungen des Preußischen Vereinigten Landtags von 1847. Berlin 1848. 4 Bände.

von Bülow-Kummerow: Politische und finanzielle Abhandlungen. II. Heft: Die Mahl- und Schlachtsteuer. Berlin 1844.

E. F. Benzenberg: 1821. Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem.

A. Barth: Vorlesungen über Finanzwissenschaft. Augsburg 1843.

W. F. Buchholz: Freimütige Betrachtungen über die Verordnung vom 27. Oktober 1810 inbetreff des Finanzwesens. Berlin 1810.

C. E. Bergius: Betrachtungen über die Finanzen und das Gewerbe im Preußischen Staate. Berlin 1829.

Bergius: Preußische Zustände. 1844.

Bergius: Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Gustav Cohn: System der Nationalökonomie. II. Band: Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.

Gustav Cohn: Steuern und Steuerreform im Reiche und in Preußen. Deutsche Rundschau 1903/4.

Camphausen: Rede bei Vorlegung des Staatshaushalts-Etats für 1876. Deutscher Reichs- und Königlicher Preußischer Staatsanzeiger 1876, 19. Januar.

R. Dunker: Zeitschrift für Preußische Geschichte. 8.

Dr. C. Dieterici: Der Volkswohlstand im Preußischen Staat. Berlin 1840.

E. Engel: Die Ergebnisse der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer im Preußischen Staate. 1852. 6. Jahrgang.

M. Erzberger: Die soziale Seite der Steuern. Soziale Kultur. 1906.

Eichhorn: IV, Seite 306.
Finanz-Archiv: Stuttgart, 14. Januar 1897.
B. Fuisting: Die preußischen direkten Steuern. Berlin. Band I, 1904. Band IV, 1902.
Max Grabein: Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression. Tübinger Staatswissenschaftliche Dissertation 1896/97.
Leopold von Gerlachs Denkwürdigkeiten 1.
R. Graetzer: Zur Geschichte der preußischen Einkommen- und Klassensteuer. Berlin 1884.
Dr. Max von Heckel: Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den deutschen Staaten. Leipzig 1904.
O. Hoffmann: Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840.
Held: Einkommensteuer 1872.
Hirts Annalen 1909.
David Hansemann: Die Mahl- und Schlachtsteuer in Aachen und Burtscheit 1846.
E. G. Hoffmann: Nachlaß kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts.
E. Heitz: Die Grundsätze der Einkommensbildung in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1896. Band 52.
C. G. Kries: Einkommensteuer in Breslau. 1844.
Kamlet: Betrachtungen über das Prinzip der Steuer. Finanz-Archiv.
Walter Lotz: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Band 19.
Max Lehmann: Der Vorsprung der Preußischen Einkommensteuer. Preußische Jahrbücher, Band 103.
Dr. Robert Meyer: Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft. Berlin 1884.
Mamroth: Geschichte der Preußischen Staatsbesteuerung.
Carl Murhardt: Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834.
München: Habilitationsschriften.
O. Moltke: Die preußischen Finanzen und die Reform der Einkommensteuer.
F. von Neumann: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Ein Beitrag zur Kritik und Geschichte der Lehre von der Besteuerung. Teil I. Jena 1880.
E. Nasse: Einige Bemerkungen über das preußische Steuersystem. Bonn 1861.
Neumann: Die progressive Einkommensteuer. 1874.

Eduard Pfeiffer: Staatseinnahmen. Geschichte, Kritik und Statistik derselben. Band I, II. Stuttgart, Leipzig 1866.

von Petersdorf: Friedrich Wilhelm IV.

Perts: Leben Steins. Band II.

Reden: Finanzstatistik II.

Ranke: Weltgeschichte Band 9.

von Rönne: Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Auflage.

P. Sinnhold: Die Klassensteuerverfassung des Preußischen Staates. Liegnitz 1831.

Seitz: Entstehung und Entwickelung der preußischen Verfassungsurkunde.

O. Schwarz u. G. Strutz: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Berlin 1902. Band 1, 8 u. 9.

G. Schmoller: Die Epochen der preußischen Finanzpolitik. Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung I.

Schön: Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen. Annalen des deutschen Reichs 1895.

Schmollers Jahrbuch. Band 33/34.

G. Schmoller: Jahrbuch für Verwaltung und Gesetzgebung. Band 33.

G. von Schmoller: Die Lehre vom Einkommen in ihren Zusammenhängen mit den Grundprinzipien der Steuerlehre. Tübinger Vierteljahrsschrift. 1862.

v Scheel: Progressive Besteuerungen. Tübinger Zeitschrift. Band 31.

F. G. Schimmelpfennig: Sammlung der Gesetze und Verordnungen wegen der Klassensteuer und Gewerbesteuer bis zum Schluß des Jahres 1841. Potsdam 1843.

Schmoller: Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften. Leipzig 1888.

Schönbergs Handbuch, Band 3. 3. Auflage. 1891.

H. Schmidt: Steuerfreiheit des Existenzminimums. Dissertation. Leipzig 1877.

Karl von Sparre: Die Preußische Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer aus dem Gesichtspunkte eines Praktikers usw. 1844.

Karl von Sparre: Die allgemeine und partizipielle Einkommensteuer. Vergleiche an der bisherigen Steuertheorie und Praxis. Frankfurt 1853.

W. Strauß: Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung. Berlin 1893.

Lorenz von Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft usw. Leipzig 1875.

Dr. Hans Teschemacher: Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen.

K. Umpfenbach: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Teil I, II. Erlangen 1859—61.

W. Vocke: Die Abgabe, Auflage und die Steuer. Stuttgart 1887.

Adolf Wagner: Über soziale Finanz- und Steuerpolitik. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 4. Band. 1891.

A. Wagner: Finanzwissenschaft. II. Teil, VI. Band. Leipzig 1890. III. Teil, I. Buch. 1910.

Adolf Wagner: Finanzwissenschaft und Staatssozialismus. 1887. Tübinger Zeitschrift.

Adolf Wagner: Unser Steuersystem und die Ethik. Tag 16. 7. 08.

Julius Wolf: Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnungen. Stuttgart 1892.

H. A. Zacharia: Deutsches Staats- und Bundesrecht. II.

Gliederung.

Seite

A. Einleitung . . . . . 1— 7
Zweck und Ziele der Arbeit.
Hinweis auf das vorhandene Material.

B. Ausführung.

I. Kapitel: Die Periode der grundlegenden Steuerreformen von 1810—22.

1. Kurzer Überblick über die Steuerverhältnisse in Preußen vor dieser Zeit . . . . . 8—11

2. Sozialpolitische Erwägungen und Rücksichten treten — wenn auch vereinzelt — bei den preußischen Steuerreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervor . . . . . 11—30

a) Sozialpolitische Postulate haben nach Wagner in der preußischen Steuerverfassung nie ganz gefehlt 11

b) Die gerechte Steuerverteilung erfährt notwendig eine Änderung mit den Grundlagen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft, sowie der Beurteilung dieser Grundsätze im Volksbewußtsein 13—14

c) Hinweis auf die vorhandenen Steuern und auf ihre organischen Fehler, sowie auf die Notwendigkeit, neue Einnahmen zu erzielen 14

d) Vorübergehende Einführung der Einkommensteuer in den verschiedenen Provinzen und ihre Aufnahme bei den leitenden Männern. Besprechung etwa vorhandener Steuerpläne. Vereinzelte sozialpolitische Gedanken . . . . . 15—19

e) In dem Finanzedikt kommt die gleichmäßige Heranziehung aller Klassen unter Beseitigung der Exemtionen zum Ausdruck . . . . . 19—21

f) Schwierigkeiten bei Einführung der Steuer. Suspension und Modifikation ihrer Bestimmungen 21—22

g) Besprechung der Steuervorschläge Prittwitz und L'Abaye. Jener tritt erstmalig für die Freilassung der unteren Klassen von der Steuer ein. Dieser will die die Leistungsfähigkeit mindernden Umstände bei einem Hausvater in seinem Vorschlage berücksichtigt wissen . . . . . 22—24

Seite

h) Verschiedenheit in den Ansichten über die Art der Aufbringung notwendiger Finanzmittel . . . . 24—25
i) Einführung einer Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer. Berechtigte Klagen gegen diese eingeführten Steuern . . . . . 25—27
k) Das finanzielle Fiasko der neu eingeführten Steuern . . . . . 27—28
Gründe. Verbesserungsvorschläge. Suspension der Steuern in Ost- und Westpreußen . . . . . 28—29
l) Die aus dem Mißerfolge im Ertrage der Einkommensteuer herrührenden Argumente gegen diese Besteuerungsart. . . . . 29—30
3 Die Steuerreformen bis zum Jahre 1822. 31
Das Entstehen der Steuerreformgesetze 31
a) Die Finanzlage des Staates, sowie die große Verschiedenheit der Steuerverfassungen in den wiedererworbenen Landesteilen drängte in der Richtung der Unifikation der Staatsbesteuerung hin. Bülow wurde mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der Steuerverfassung beauftragt . . . 31—32
b) Begutachtung dieses Entwurfes durch die Steuerkommission des Staatsrates. Ergebnis. Die Kommission wies zunächst auf die Abweichung der Steuerprinzipien und Steuersätze von einander in den einzelnen Provinzen, Kreisen und Distrikten hin und hielt eine gründliche Umformung des Steuerwesens für erforderlich. Sie prüfte dann zunächst die Frage des Staatsbedarfs und die etwa zulässige Verminderung in den Ausgaben; sie kam zu der Ansicht, daß durch die Neuvermehrung die große Masse des Volkes stärker als bisher in Anspruch genommen würde. Die Beantwortung der Frage ginge jedoch über die Grenzen ihres Auftrages hinaus 33
Mit der Erörterung dieser Frage wurde das Staatsministerium unter Zuziehung einzelner Mitglieder aus der Kommission beauftragt . . . . 34—35
c) Erstmaliges Auftreten der Forderung, daß der „berufenen Landesrepräsentation" nicht nur die Prüfung der Einnahmen, sondern auch die der Ausgaben zustehen müsse. (Bisher wurde fast ohne jeden Etat gewirtschaftet) 35
d) Die Stellungnahme des Staatsrates zu den Reformplänen Bülows . . . . . 35—36

Seite

e) Die Kommission will nicht nur die einzelnen Steuern prüfen, sondern auch den Einfluß, welche die beibehaltenen Steuern in Verbindung mit den vorgeschlagenen neuen Steuern im allgemeinen finden können, und ob dadurch ein angemessenes und gleichmäßiges Steuersystem für den preußischen Staat entstehen würde. Die direkten Steuern sollten im richtigen Verhältnis zu den indirekten stehen, d. h. man erstrebte eine volkswirtschaftlich richtigere und gerechtere Verteilung und technisch zweckmäßigere Einrichtung der gesamten Staatsbesteuerung.
Die Ablehnung einzelner Steuern und ihre Begründung . . . . . 36—40

f) Bülows Verteidigung gegen die Hauptangriffspunkte seines Steuerreformplanes . . . . . 40—41

g) Die Folge der Ablehnung der neuen Steuern seitens der Kommission 41
Anordnung der Neuaufstellung eines umfassenden Gesetzentwurfes . . . . . 41—42

h) Zurückgreifen hierbei auf frühere Arbeiten Ladenbergs 42

i) Die Vorschläge Hoffmanns 43
Der vorläufige Ausweg . . . . . 44—46

k) Hardenbergs Vorschlag, das Ministerium und den Staatsrat zu umgehen und ohne deren Mitwirkung die von ihm eingereichten Gesetzesvorschläge einfach zu erlassen . . . . . 46—47
Ablehnende Haltung des Königs 47
Ausweg. Festsetzung des Etats und die dadurch herbeigeführte Beschränkung der Tätigkeit des Ministeriums und Staatsrates lediglich auf die noch zu beratenden Steuergesetze. Vereitelung einer kritischen Beleuchtung derselben im Zusammenhang mit dem Staatsbedürfnis . . . . 47—48

l) Auftrag an das Staatsministerium, in die Beratung über die Steuerausgleichung in allen Provinzen und die endliche Regulierung des gesamten Abgabewesens einzutreten 48

m) Die Beratung des Staatsministeriums und ihre sozialpolitische Bedeutung . . . . . 48—49

n) Erneute Tätigkeit der Steuerkommission des Staatsrates . . . . . 49—50

Seite

o) Hoffmanns Plan und seine sozialpolitische Bedeutung für die spätere Gesetzgebung . . . . . 50—54
Die Frage der Quotisation und der Maßstab, nach dem sie für die Provinzen einheitlich zu erzielen sei.
Sein Vorschlag betreffend die Einführung einer Personensteuer, die mit einer Klassifikation verbunden sein und die Mitte zwischen Einkommen- und Kopfsteuer halten sollte. Leicht erkennbare Merkmale 53
Die Vorteile dieser Besteuerungsart, insbesondere die Berücksichtigung der verschiedenen Grade der Leistungsfähigkeit . . . . . 53—54

p) Die Stellung der Kommission zur Frage der Quotisation 54

q) Die Beratung im Staatsrat.
Ablehnung der Quotisation unter Begründung des politischen Nachteils 55

r) Sozialpolitische Vorschläge seitens einzelner Mitglieder des Staatsrates inbezug auf die Klassensteuer. Die Aufnahme derselben im Staatsrat . 56
Die Stellung des Prinzen Wilhelm dazu . . . 56
Die Separatvoten an den König unter Berücksichtigung ihres sozialpolitischen Inhalts . . . . 57—58

s) Die Maßnahme des Königs und das Inkrafttreten der beratenen Steuergesetze 58

4. Das Steuerreformgesetz vom 7. August 1820, sowie die Modifikationen desselben in den beiden darauffolgenden Jahren unter besonderer Berücksichtigung der darin enthaltenen Sozialpolitik . . . . . 58—69

a) Die Grundzüge der Gewerbe- und Klassensteuer 58—61

b) Das verschiedenartige Verfahren bei Durchführung der Steuer infolge der auseinandergehenden Ansichten über das der Klassensteuer zugrunde liegende Prinzip seitens der Veranlagungsbehörden . . . 61—63

c) Folgen der verschiedenartigen Auffassung . . . 63
Mängel und Härten der neuen Steuer. Ihre Wirkung besonders in sozialpolitischer Hinsicht . 64

d) Die Einführung neuer Zwischenklassen und ihre sozialpolitische Begründung . . . . . 64—65
Fallenlassen des Planes der stärkeren Heranziehung der reicheren Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Klassensteuer . . . . 65—66

Seite

e) Die Gesichtspunkte der Regierung und Entscheidung über die Frage, ob eine gerechtere Verteilung der Steuer oder ob finanziell ein höherer Ertrag bezweckt würde 66
Durchlöcherung der neuen Steuer durch Schaffung dreier Stufen in den einzelnen vier Klassen zwecks Herbeiführung einer größeren Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen 67

f) Höhere Belastung der wohlhabenden Einwohner. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit wird in das pflichtmäßige Ermessen der Veranlagungsbehörde gestellt 67

g) Durch diese Maßnahme erfolgte einerseits eine Annäherung an den Gedanken der Einkommensteuer, andererseits kam man dadurch der Verwirklichung des Gedankens der allgemeinen und gerechteren Verteilung der Steuer näher 68

h) Einführung erhöhter Abgaben auf Gegenstände, die vom Ausland eingeführt wurden. Neuregelung der Stempelsteuer, Maischraumsteuer und Braumalzsteuer 69

5. Rückblick auf die Periode der grundlegenden Steuerreformen . . . . . 69—71

In der Legislaturperiode 1908/09 brachte die Königliche Staatsregierung im Preußischen Landtage behufs Bereitstellung eines Teiles der zu der Aufbesserung der Besoldungen der Beamten, Geistlichen und Volksschullehrer erforderlichen Mittel zwei Steuergesetzentwürfe ein. Von diesen sollte der Einkommensteuer-Gesetzentwurf zunächst eine grundlegende Änderung[1]) in der subjektiven Steuerpflicht herbeiführen, und zwar dadurch, daß von den nicht physischen Personen die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Bergwerkschaften, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, von der Einkommensteuerpflicht ausgeschlossen würden. Für diese Gesellschaften war ein neues Gesellschaftssteuer-Gesetz — in Form einer besonderen Ertragsteuer — vorgesehen. Neben der Erhöhung des Aufkommens der Einkommensteuer in Höhe von 22½ Millionen Mark durch Erhöhung des Tarifs, sollte die Ergänzungssteuer, die bisher nur 0,526 pro Mille betragen hatte, nach dem neuen Entwurf auf 0,66 pro Mille erhöht und dadurch ein Mehrertrag von 10½ Millionen Mark erzielt werden. Außerdem aber sollten beide Gesetzentwürfe dem wirtschaftlich schwächeren Teil der Einkommensteuerpflichtigen manche Erleichterung inbezug auf die die Leistungsfähigkeit mindernden Umstände, wie z. B. die weitere Ausdehnung des Kinderprivilegs usw., bringen.

Der Preußische Landtag konnte sich jedoch in seiner Mehrheit nicht dazu verstehen, den von der Königlichen Staatsregierung eingebrachten Steuergesetzentwürfen seine Zustimmung zu erteilen. Es wurde vielmehr u. a. beschlossen, vom 1. April 1909 ab von allen Einkommen- und Ergänzungssteuerpflichtigen gewisse Zu-

[1]) Siehe Bericht der verstärkten Budgetkommission über die Steuergesetze und das Mantelgesetz Nr. 111 I. S. 4 u. f.

schläge zu erheben. Dabei wurde in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen: „Die Erhebung[2]) der Steuerzuschläge ist als eine vorübergehende Maßregel anzusehen, die nur solange in Gültigkeit bleibt, bis eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern in Preußen erfolgt sein wird. Eine entsprechende Gesetzesvorlage ist von der Staatsregierung innerhalb drei Jahren im Landtag einzubringen." Die Ausgestaltung des vom Preußischen Landtage in Form eines Mantelgesetzes[3]) angenommenen und in Kraft getretenen Gesetzes trägt also inbetreff der Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen nur einen provisorischen Charakter. Diese Maßnahme findet ihre Erklärung durch die Tatsache, daß sich zur Zeit der Beratung dieser Materie im Plenum der Ausgang der Finanzreform[4]) im Reiche, insbesondere die erhöhten Anforderungen, die an Preußen in Form von Matrikularbeiträgen oder von Steuern gestellt würden, noch nicht übersehen ließen, andererseits aber drängten die Lebens- und Teuerungsverhältnisse zur Erhöhung der Beamtenbesoldungen.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen vom 26. Mai 1909 hatte die Staatsregierung die Verpflichtung übernommen, im Landtage innerhalb drei Jahren eine Gesetzesvorlage über eine organische Neuordnung der direkten Staatssteuern ein-

[2]) Nr. 562 Haus der Abgeordneten. Zusammenstellung der vom Hause der Abgeordneten in der wiederholten Beratung am 12. Mai 1909 gefaßten Beschlüsse.

[3]) Für die Art der Einbringung der Besoldungsordnung der Beamten standen zwei Wege offen. Entweder mußte die Regelung durch den Etat oder durch ein besonderes Gesetz erfolgen. Die Staatsregierung entschied sich auf Grund der Anregungen der Budgetkommission für den letzteren Weg, zumal dafür wichtige formale Gründe, wie die Einheitlichkeit der Besoldungsordnung, sowie besonders die Rücksicht auf das Herrenhaus sprachen. Wäre nämlich die Besoldungsordnung in den Etat hineingearbeitet worden, so hätte das Herrenhaus den Etat im ganzen nur annehmen oder ablehnen können, es hätte sich also jeder materiellen Mitwirkung bei dieser wichtigen Materie enthalten müssen. Siehe Rede des Finanzministers vom 20. Oktober 1908 in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses.

[4]) Nr. 111 I Drucksachen des Abgeordnetenhauses S. 6 (Beratung über den Antrag 5).

zubringen. Sie legte daher im Januar 1912 dem Hause der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vor. Der eingebrachten Steuernovelle[5]) hatte die Finanzverwaltung das bisherige Steuergesetz zugrunde gelegt und nur diejenigen Bestimmungen daran geändert, welche sich als abänderungs- und verbesserungsbedürftig herausgestellt hatten. Die bisherigen Steuerzuschläge waren aus ihrer rohen Form losgelöst und in den Steuertarif eingeordnet worden. Höhere Erträge für die Staatskasse sollten aus der Einarbeitung in das Gesetz nicht erzielt, sondern nur eine möglichst gleiche und gerechte Verteilung der Zuschläge und Veranlagung herbeigeführt werden. Der Finanzminister verkannte bei der ersten Beratung der Steuergesetzentwürfe im Landtage nicht, daß der Zeitpunkt für die Einbringung des Gesetzes insofern ungünstig wäre, als man ja nicht wissen könne, welche Anforderungen das Reich an die Besteuerung der Einzelnen noch stellen würde. Er erklärte dann weiter, daß er das Gesetz wahrscheinlich nicht eingebracht hätte, wenn er dazu nicht gesetzlich gezwungen gewesen wäre.

Die Steuerkommission des Abgeordnetenhauses beschloß in der zweiten Lesung, daß zugleich mit der Verabschiedung der Gesetze, mit der Neuerung der Einkommens- und Vermögenssteuer, die Steuerzuschläge von Gesetzes wegen nach Ablauf von drei Jahren erlöschen sollten. Nach den Vorschlägen[6]) der Kommission sollten die Steuergesetze erstens die Erfüllung des Wunsches eines großen Teiles des Mittelstandes auf Beseitigung des Steuervorzuges der Konsumvereine, zweitens die längst erstrebte Anrechnung der kommunalen Realsteuern und außerdem eine wesentliche Erweiterung des Kinderprivilegs für die ärmeren Schichten der Bevölkerung bringen. Mehr noch als diese einzelnen Erleichterungen war von Wert der große Fortschritt, den die Annahme der Steuervorlagen inbezug auf eine gerechte und vollständige Veranlagung bringen würde. Die Vorlagen sahen

[5]) Druckschrift Haus der Abgeordneten. 6. Sitzung. 5. Februar 1912. Rede des Finanzministers.

[6]) Siehe Drucksachen des Abgeordnetenhauses. 132. Sitzung. 14. Februar 1913. Rede des Frhr. v. Zedlitz und Neukirch.

außerdem vor eine Abänderung der Beweispflicht bei Steuerbeschwerden, die Möglichkeit der Veranlagung nach dem äußeren Aufwand, ferner eine erhebliche Verschärfung der Strafen, und sollten endlich die Deklarationspflicht für die Vermögenssteuer einführen.

Das Steuergesetz war für die Staatsregierung in der Form der zweiten Lesung der Steuerkommission unannehmbar.[7]) Auf der einen Seite sollte die Finanzverwaltung die vollen Zuschläge verlieren, auf der anderen Seite sollte sie 10 Millionen einbüßen; die vollen Zuschläge machten 63 Millionen Mark aus, und kamen die erwähnten 10 Millionen noch in Fortfall, so würde dies 73 Millionen Mark ausmachen, für die keine Deckung vorhanden war.

Die Annahme, daß diese Summe durch Mehrerträge infolge Verbesserungen des Steuergesetzes nach Ablauf von drei Jahren eingebracht werden könnte, war nach Ansicht der Regierung nicht zu erwarten.

Die veränderten Finanzverhältnisse[8]) im Reiche ließen die Verhandlungen über das Steuergesetz von Anfang an nicht recht vom Fleck kommen und eine Nichtverabschiedung des Gesetzes der Mehrheit des Landtages als zweckmäßig erscheinen. Es blieb daher vorläufig bei den bisherigen Steuergesetzen und seinen Steuerzuschlägen.

Bei den Beratungen[9]) des Landtages im März 1914 wurde die Frage aufgeworfen, ob infolge des Reichswehrsteuergesetzes nicht neue erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen seien, und ob infolgedessen die Steuerzuschläge nicht in Wegfall kommen könnten. Von einer diesbezüglichen Resolution nahm man Abstand, weil die Frage der Ermäßigung der Kommunallasten und Aus-

[7]) Desgleichen wie [6]). Siehe Rede des Finanzministers Lentze.

[8]) Im Reiche stand eine Militärvorlage mit ganz erheblichen Mehrforderungen und damit neue Steuervorlagen bevor. Es war daher an und für sich zweckmäßig, erst abzuwarten, wie sich die Steuern im Reiche gestalten würden, weil es sehr leicht möglich war, daß sie eine gewisse Einwirkung auf die Einzelstaaten ausüben würden. Auf der anderen Seite mußte Preußen die Neugestaltung seiner verbesserungsbedürftigen Steuerverfassung hinausschieben.

[9]) Drucksachen des Abgeordnetenhauses. 58. Sitzung. 26. März 1914.

gleichung der Schullasten in der Schwebe sei und die Lösung beider Fragen die Bereitstellung von erheblichen Mitteln zur Voraussetzung habe.

Die geplante Reform der direkten Staatsbesteuerungen betrifft zwar in der Hauptsache ein steuerpolitisches und steuertechnisches Problem, sie steht aber gleichzeitig im engen Zusammenhange mit den allgemeinen sozialreformatorischen Bestrebungen unserer Zeit.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens sind, wie schon oben angedeutet wurde, Bestrebungen vorhanden, gewisse Wirkungen der bestehenden Besteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Besteuerten zu beseitigen und zwar in der Weise, daß — wie Adolf Wagner[10]) in seinem Aufsatze über soziale Finanz- und Steuerpolitik ausführt — „in dem geschichtlich überkommenen Steuerwesen die beiden sogenannten Gerechtigkeitsgrundsätze und Postulate, die Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, formell und materiell vollständiger und korrekter durchgeführt werden." Bei diesen Reformbestrebungen stehen also vielfach sozialpolitische Gesichtspunkte und Rücksichten im Vordergrunde. Man stützt dann die Kritik des Bestehenden auf solche sozialpolitischen Erwägungen und begründet häufig die Reformbedürftigkeit irgendeiner Steuer damit, ohne daß jedoch immer genügende Klarheit darüber herrscht, was man eigentlich unter Sozialpolitik in der Steuergesetzgebung zu verstehen hat.

Es ist nun der Hauptzweck und der eigentliche Wert der historischen Betrachtung, daß sie uns über den Kreis der Tagesfragen erhebt und uns in der langsamen Entwickelung die bleibenden Kräfte sehen läßt, auf denen sich unsere Zukunft aufbauen wird. Die historische Betrachtung verleiht uns den notwendigen weiten Blick, wenn es sich um Probleme handelt, die für die zukünftige Entwicklung von einschneidender Bedeutung sind. Wollen wir daher die Dinge der Gegenwart — in unserem Falle also die geplante Steuerreform — begreifen und eine Kritik des Bestehenden fällen, sowie im Anschluß daran die Richtung und den

[10]) Adolf Wagner über soziale Finanz- und Steuerpolitik. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. IV. Band, 1891. S. 19 u. f.

Weg der Reform bestimmen, so müssen wir auch wissen, wie der steuergeschichtliche Prozeß[11]) in seinem prinzipiellen Fortschreiten vor sich gegangen ist, und müssen bestrebt sein, die einzelnen Phasen seiner Entwickelung aufzuhellen.

Der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, den Entwickelungsprozeß der Sozialpolitik in der preußischen Klassen- und Einkommensbesteuerung auf Grund eingehender archivalischer Studien zu verfolgen und ihn aus den Elementen der älteren Steuerreformen heraus zu erklären.

Die äußere Anordnung der entwicklungsgeschichtlichen Darstellung gliedert sich fast von selbst in drei Etappen[12]) und zwar: in die Zeit der Periode der grundlegenden Reformen von 1810 bis 1822, in die zweite Reformperiode bis zum Gesetz vom 1. Mai 1851 — der Zeit der Fortbildung der Preußischen Besteuerung bis zum Übergang zur konstitutionellen Staatsform —, und in die dritte Reformperiode, der Übergangszeit und der Miquelschen Steuerreform 1891, der Zeit des Überwiegens sozialpolitischer Momente in der Einkommenbesteuerung.

Inbezug auf die Form der Darstellung konnte es zweifelhaft sein, ob es sich mehr empfehle, unter freier Benutzung des Materials selbständig vorzugehen, oder lediglich die Quellen mitzuteilen, beziehungsweise aneinanderzureihen, wie dies Dr. Carl Dieterici in seinem Buche: „Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen" getan hat.

Wenn der Verfasser der selbständigen Darstellung des Materials den Vorzug gegeben hat, so lag der Grund dafür in erster Linie an der Fülle des ihm bei der Bearbeitung gütigst zur Verfügung gestellten Materials. Für die ältere Zeit, d. h. bis zum Jahre 1840, standen dem Verfasser neben der etwa vorhandenen Literatur vor allem die Akten des Geheimen Staatsarchivs zur Verfügung. Für die Darstellung der neueren und neuesten Zeit der Entwickelung, d. h. mit dem Beginn der „verfassungsmäßigen" Steuerwirtschaft, ist zwar das Material leichter und vollständiger

[11]) Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den Deutschen Staaten. Dr. Max v. Heckel, Leipzig 1904.

[12]) Diese Einleitung weicht etwas ab von derjenigen, die Adolf Wagner in seiner Finanzwissenschaft gewählt hat.

zu gewinnen als für die frühere Zeit, jedoch wird es auch immer umfangreicher, so daß nur das für die Darstellung unumwunden Notwendige vom Verfasser herausgeschält und verarbeitet werden konnte. Hierbei kommen besonders die Entwürfe und Drucksachen des Preußischen Landtages zu den einzelnen Steuergesetzen, sowie die stenographischen Berichte darüber in Frage, die dem Verfasser in äußerst zuvorkommender Weise für die Zeit von 1850 bis jetzt seitens des Direktors des Bureaus des Abgeordnetenhauses übersichtlich zusammengestellt und zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wurden. Außerdem aber war es dem Verfasser vergönnt, für die Zeit von 1820 an bis zur Miquelschen Steuerreform ursprüngliche Sammelarbeit aus erster Quelle bei der Darstellung zu verwenden, und zwar handelt es sich dabei um das eingehende Studium der für die Arbeit in Frage kommenden Akten des Königlichen Finanzministeriums in Berlin. Erst durch die Erlaubnis dieses Aktenstudiums wurde der Verfasser bei seiner Darstellung in die Lage gesetzt, nicht immer nur die Resultate inbezug auf die Sozialpolitik bei der Beratung der einzelnen Steuervorlagen im Parlament wiederzugeben. Er konnte vielmehr zeigen, welche Kämpfe der Meinungen und Interessen stattgefunden haben und welche Fülle von Vorarbeit erst vollbracht worden ist, um zu diesen Gesetzentwürfen und Resultaten zu gelangen. Bei dem umfangreichen Material konnte die Aufmerksamkeit des Verfassers bei den nachstehenden Ausführungen nicht immer auf das Detail gerichtet sein. Seine Hauptaufgabe bestand vielmehr darin, die entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge inbezug auf die Sozialpolitik in der Klassen- und Einkommenbesteuerung in systematischer Weise möglichst anschaulich zur Schilderung zu bringen und somit eine Darstellung zu geben, deren Benutzung für die Lösung der zu erwartenden Steuerprobleme hoffentlich nicht ohne Wert sein dürfte.

Die beiden ersten Reformperioden wurden als Inaugural-Dissertation der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät eingereicht. Mit Genehmigung derselben findet jedoch nur die erste Reformperiode in der vorliegenden Dissertation Darstellung, während die zweite Reformperiode später zusammen mit der dritten in Buchform herausgegeben werden soll.

I. Kapitel.

Die Periode der grundlegenden Steuerreformen von 1810—1822.

1. Kurzer Überblick über die Steuerverhältnisse in Preußen vor dieser Zeit.

Die Entstehung[1]) der deutschen Territorialstaaten, sowie die Tatsache, daß sich der Gedanke der selbständigen Rechtspersönlichkeit des Staates neben der des Landesherrn noch nicht durchgerungen hatte, ferner die noch vorherrschende Naturalwirtschaft hatten zur Folge, daß die erforderlichen Mittel zur Bestreitung des Haushaltes des Landesherrn und die für das Gemeinwesen vorwiegend aus den Einnahmen des Domaniums und aus Naturalleistungen der grundherrlichen Hintersassen genommen wurden. Hierzu kamen dann noch gerichtliche und Verwaltungsgebühren, Strafgelder, Regalien und Zölle. Eine Steuerpflicht der Bewohner bestand in damaliger Zeit nur in Ausnahmefällen und zwar dann, wenn es die „allgemeine Landesnot" erforderte. Als nun später mit dem Verfall der alten Wehrverfassung und ihrer Ersetzung durch stehende Söldnerheere diese Abgaben nicht mehr ausreichten, bildete sich das Bedewesen aus. Die Beden waren Steuern, welche die Stände den Landesherren zunächst freiwillig bewilligten, jedoch verwahrten sich die Stände bei der jedesmaligen Bewilligung davor, „daß dieselben künftighin zu keiner Beschwerung oder Auflage gereichen sollten". Neben der Bede gelangte ebenfalls schon sehr früh eine indirekte Steuer, die Ziese,[2]) zur

[1]) Siehe der Stadthaushalt und die Finanzen Preußens. O. Schwarz und G. Strutz, Berlin 1902. Bd. I. 8. u. 9. Buch. Seite 1064.

[2]) R. Grätzer, Zur Geschichte der Preußischen Einkommen- und Klassensteuer, Berlin 1884.

Einführung. Sie war eine Konsumtionsabgabe von den notwendigsten Lebensmitteln, wie Bier und Wein, sowie später auch von Getreide. Die Ziese wurde besonders in den Städten erhoben, welche erst später die Bede zur Einführung brachten.

Zu großen Umwälzungen auf dem Gebiete des Steuerwesens kam es in der Mark Brandenburg unter der Herrschaft Joachims II., der besonders infolge seiner Prachtliebe in große Verschuldung geraten war. Zur Tilgung dieser Schulden bewilligten die Stände im Jahre 1541 einen „Pfandschoß" der Städte und einen „Hufenschoß" des platten Landes. Die Einnahmen hieraus wurden jedoch nicht der Kurfürstlichen Kasse zugeführt, sondern die Stände ließen sie ihren „Städtekasten" oder „Schoßkasten" zuführen, um damit die Tilgung der übernommenen Kurfürstlichen Schulden vorzunehmen. Ähnliche Verhältnisse lagen in Preußen und in den westlichen[3]) Teilen des Staates vor, so daß die Verschiedenartigkeit der Steuern zunahm. Die Stände erhielten immer mehr die Befugnis, die Art der Steueraufbringung selbständig in die Hand zu nehmen und so die Möglichkeit, die Steuerlast auf die einzelnen Untertanen abzuwälzen.

So lagen die Verhältnisse, als der dreißigjährige Krieg ausbrach, dessen Folgen fast das ganze Land an den finanziellen Ruin brachten. Die entsetzlichen Kriegsnöte brachten die Landesherrn in besondere Abhängigkeit von den Ständen, zumal die damalige Lehnsverfassung versagte und die Stände die Bezahlung, sowie die Naturallieferungen für die Soldtruppen übernahmen. Die Zeitverhältnisse brachten dann die Haltung ständiger Söldnerheere mit sich, so daß die Geldbewilligungen für diese Truppen — auch Kontribution genannt — nach Schwarz und Stutz der Ausgangspunkt für eine regelmäßige Besteuerung wurden.

Friedrich Wilhelm, dem Großen Kurfürsten, war es vorbehalten, die Stände von der Notwendigkeit der Unterhaltung eines stehenden Heeres an Stelle gemieteter Söldnertruppen nach hartem Kampfe zu überzeugen und die Bewilligung der Unterhaltungskosten auf dem Wege fester Kontributionen durchzusetzen. Es gelang ihm ferner, zuerst durch ein Aufsichtsrecht, auch

[3]) Siehe Schwarz und Stutz, Seite 1006 und folgende.

die Unterverteilung und die Einziehung wieder den Ständen abzunehmen und der Verwaltung zu übertragen. Im Jahre 1667 brachte der Große Kurfürst dann die Akzise allgemein zur Einführung, jedoch vermochte er es nicht, diese auf dem Lande infolge des Widerstandes seitens des Adels durchzusetzen, so daß hier die Kontribution bestehen blieb, womit der Grund[4]) für die erst im Jahre 1873 gänzlich beseitigte, verschiedenartige Behandlung zwischen Stadt und Land im Steuerwesen gelegt wurde. Neben der Akzise wurden als regelmäßige Steuern dann noch Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuern in mäßiger Form erhoben.

Während nun unter dem Großen Kurfürsten nur hie und da zu außerordentlichen Steuern — in Form eines Kopfschosses — gegriffen wurde, stellten diese Steuern unter Friedrich I. fast eine regelmäßige Einrichtung dar. Es gelangten nämlich neben einer Viehsteuer besonders Kopfsteuern zur Einführung, die[4a]) „insofern einen nicht unbilligen Ausgleich für die Mängel der regelmäßigen Steuern boten, weil sie keinen Unterschied zwischen Stadt und Land machten und auf allen Klassen der Bevölkerung, sogar einschließlich des Landesherrn und seiner Familie, lasteten, insbesondere die Ritterschaft nicht ausgenommen war. Auch vermieden sie ja durch ihre Abstufung nach Klassen den größten Mangel einer wirklichen Kopfsteuer".

Friedrich Wilhelm I. ist nun besonders die Neueinteilung des platten Landes zur Kontribution und die Beseitigung der unberechtigten Steuerbefreiungen trotz harter Kämpfe[5]) mit den Ständen zu verdanken. Die bisherigen Kontributionen wurden jetzt in allen Provinzen gleichmäßiger durch den „Generalhufenschoß" ersetzt und von den „kontributionsfreien" Rittergütern sogenannte „Lehnpferdegelder" regelmäßig erhoben. Die vom Grundbesitz erhobenen, durch das Kataster festgesetzten Abgaben

[4]) Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Seite 1060.

[4a]) Dieselben.

[5]) Der Steuerreform Friedrich Wilhelms I. setzte sich besonders der Adel in Ostpreußen entgegen, weil hier für die adligen Güter die Steuerbefreiungen beseitigt wurden. Während dieses Kampfes fielen die allgemein bekannten Worte Friedrich Wilhelms I. vom „rocher de bronze".

wurden in Zukunft als „fixierte" bezeichnet, während die auf dem Lande wohnenden Einwohner ohne Grundbesitz eine unfixierte persönliche Abgabe zu leisten hatten. Außerdem wurde den Mediatstädten die Erhebung der Akzise abgenommen. Durch diese Maßnahmen wurde die Abwälzung der Steuern seitens der Stände auf die Bevölkerung vereitelt, sowie ihr Einfluß darauf fast gänzlich beseitigt.

Friedrich der Große bewegte sich, was die direkten Steuern anbetrifft, in den Bahnen seines Vaters. In dem eroberten Schlesien führte er auf dem Lande an Stelle der Akzise eine fixierte Kontribution ein, auch wurde der Adel jetzt im erhöhten Maße dazu herangezogen.

Abgesehen von kleineren Änderungen, wie Erhöhung der Steuersätze, Kontingentierung der Potsdamer Bettgelder usw., nahm Friedrich der Große bei den direkten Steuern keine großen Reformen vor, dagegen schöpfte seit seiner Regierung der Staat seine Haupteinnahmen[6]) hauptsächlich aus der vielfach verbesserten Akzise, sowie aus den hohen Zöllen und den staatlichen Manufakturen, Fabriken usw., so daß die indirekten Abgaben in jener Zeit — nach den Angaben Grätzers — dreiviertel des Gesamtertrages der Steuer ausmachten.

Mit einem derartigen Steuersystem, wie es hier kurz skizziert wurde, trat Preußen in das 19. Jahrhundert ein.

2. Sozialpolitische Erwägungen und Rücksichten treten — wenn auch vereinzelt — bei den preußischen Steuerreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts hervor.

Sozialpolitische Postulate — besonders die der Allgemeinheit und der wenigstens proportionalen Gleichmäßigkeit der Besteuerung — haben, wie wir in dem vorhergehenden Überblick kurz sahen, bei der preußischen Steuerverfassung nie ganz gefehlt.[1]) Wir begegneten ihnen im städtischen und staatlichen

[6]) Siehe Rudolf Grätzer, Zur Geschichte der preußischen Einkommen- und Klassensteuer. Berlin 1884, Seite 8 und folgende.

[1]) Adolf Wagner, Über soziale Finanz- und Steuerpolitik. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1891, Seite 31 u. f.

Steuerwesen des Mittelalters, sowie in der Übergangszeit vom 15. zum 17. und 18. Jahrhundert. Hier bestätigten in erster Linie die persönliche Rechtsungleichheit und die Standesrechte die Ausnahme von der Regel. In dem ständischen Staat trat der soziale Klassengegensatz bei dem Steuerwesen nur selten hervor. Die Steuerkämpfe hatten noch kein soziales Gepräge, auch bewegten sie sich nicht in den Bahnen des wirtschaftlichen Interessenkampfes zwischen Stadt und Land usw. Sie hatten vielmehr in erster Linie einen politischen Charakter. Die Steuerkämpfe dieser Zeit drehten sich um die Übernahme neuer Steuern und deren Verteilung auf die drei bevorrechteten Stände. Von diesen versuchten es besonders die Prälaten und die Ritterschaft, die vom Stande übernommene Steuer auf die eigenen Untertanen, Hintersassen, Bauern usw. abzuwälzen, was ihnen auch in den meisten Fällen gelang.

Diese Tatsache wurde auch im öffentlichen Recht anerkannt, jedenfalls spricht Eichhorn[2]) vom „Subcollectationsrecht der Landstände", und Zacharia[3]) erwähnt in seinen Werken, „daß die Ritterschaft ihre Steuerfreiheit um so leichter erhielt, je bereitwilliger sie das ihr zugemutete Steuerquantum von ihren Untertanen einholt".

Nach Adolf Wagner[4]) hatte die Besteuerung des ständischen Staates nun schon insofern eine sozialpolitische Wirkung, „indem sie die nichts oder wenig besitzenden Klassen besonders belastet, die besitzenden Klassen verhältnismäßig schont".

Danach war also das Streben in der ständischen Periode des Steuerwesens besonders darauf gerichtet, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit unter den bevorrechteten Ständen nach Möglichkeit durchzuführen. In der späteren Zeit, der absoluten Monarchie,[4a]) versuchte man dagegen die oben angeführten Gerechtigkeitspostulate schon mehr individualistischer und zwar in-

[2]) Eichhorn IV, Seite 306.

[3]) H. A. Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht. II, S. 482, 483.

[4]) Siehe Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil, VI. Band. Leipzig 1890, Seite 285 und folgende.

[4a]) Derselbe.

bezug auf die einzelnen Steuerpflichtigen, zu gestalten, während man in der sozialen Epoche[5]) der Besteuerung, wie sie Adolf Wagner, Schmoller und andere zu bezeichnen pflegen, bestrebt ist, die richtige Verhältnismäßigkeit der Besteuerung mit Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit in den Vordergrund treten zu lassen.

Die gerechte Steuerverteilung erfährt also, wie hier oben angedeutet wurde, notwendig eine Änderung mit den Grundlagen der Volkswirtschaft und der Gesellschaft, sowie mit der Beurteilung dieser Grundlagen im Volksbewußtsein, so daß sie in der ständischen Periode anders verstanden wird als in der staatsbürgerlichen oder der sozialen Epoche des Steuerwesens.

Nach diesen Ausführungen allgemeiner Natur, die aber zum Verständnis der nun folgenden Darstellung erforderlich waren, kehren wir zum Beginn der eigentlichen Epoche für die Begründung von Steuerreformen mit sozialpolitischen Erwägungen hinsichtlich der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung — dem Zeitalter der französischen Revolution — zurück, wo die Ideen von 1789 auch auf das Finanz- und Steuerwesen, nicht nur in Frankreich, sondern auch in den anderen größeren Staaten, ihren Niederschlag fanden.

Die finanzwirtschaftlichen Grundsätze der Gerechtigkeit wurden zu dieser Zeit zu staatsrechtlichen Prinzipien erhoben; außerdem wirkten in derselben Richtung weiter die rechts- und staatsphilosophische Doktrin des Rechtsstaates und ebenso die ihr „homogene Theorie[6]) des ökonomischen Individualismus und Liberalismus der britischen, namentlich der Smithschen Ökonomik". In der ersten Smithschen Steuerregel wurde der Grundsatz der Gleichmäßigkeit in den Vordergrund der Besteuerung gestellt, und man versuchte bei dem auch aus anderen, besonders finanziellen, Gründen sich notwendig ergebenden Um- und Neubau des

[5]) Der Zusammenhang erfordert es, hier etwas vorzugreifen. Die eingehende Würdigung der sozialen Epoche im Steuerwesen, sowie ihr Entwicklungsprozeß findet erst in den späteren Abschnitten statt.

[6]) Siehe Adolf Wagner, Über soziale Finanz- und Steuerpolitik, Archiv für soziale Gesetzgebung, 1891, Seite 33 und folgende.

preußischen Steuerwesens die logischen Konsequenzen zu ziehen, die sich aus den großen Prinzipien persönlicher Freiheit, rechtlicher Gleichheit und auch der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit ergeben.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts sah sich der preußische Staat gezwungen, sein Steuersystem neu aufzubauen. Diese Aufgabe gestaltete sich besonders schwierig wegen der harten Bedrängnis der napoleonischen Kriegszeiten und wegen der großen Vielgestaltigkeit der Abgaben, die zur Einheit zu verbinden waren. Die bestehende Steuerverfassung, welche das Land durch eine Grundsteuer von dem landwirtschaftlich benutzten Boden und der Städte durch die Akzise, d. h. eine Steuer vom Verbrauche fast aller Lebensbedürfnisse und somit die Bewohner des platten Landes auf dem Umwege über die Städte, besteuerte, war den Zeitverhältnissen nicht mehr gewachsen, zumal sie vor allen Dingen die sozialrechtliche und wirtschaftspolitische Trennung von Stadt und Land zur Voraussetzung hatte. Mit der Beseitigung[7]) des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen Stadt und Land wurden diese Zustände aber unhaltbar, ja sie wurden durch die Einführung der Gewerbesteuer ihrer festen Stütze beraubt. Daneben rangen kraftvoll die Forderungen der staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Freiheit. Infolge der größeren Bewegungsfreiheit der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte vertrugen sich die alte Akziseverfassung, ferner die Steuerfreiheiten und endlich die ungleichmäßige Belastung des ländlichen Besitzes nicht mehr mit dem Geiste der neuen Zeit.

Mit diesen organischen Fehlern der älteren Steuerverfassung paarte sich die Notwendigkeit, dem infolge der Katastrophe von 1806 und 1807 vollständig ausgesogenen und wirtschaftlich fast zugrunde gerichteten preußischen Staate erhöhte Einnahmen zuzuführen, zumal noch unerschwingliche Kriegskontributionen[8]) zu zahlen waren und der Staat seiner Wiedergeburt entgegenzuführen war.

---

[7]) Siehe Max von Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung, Leipzig 1904, Seite 160 und folgende.

[8]) Nach M. Dunkers Berechnungen (Zeitschrift für preußische Geschichte, 8, 218) betrugen die Leistungen Preußens an Frankreich

Die weiter oben geschilderten Umstände drängten dahin, daß man im Jahre 1806 und 1807 in den meisten Provinzen Einkommensteuern zur Einführung brachte, die der englischen — unter ähnlichen Verhältnissen geschaffenen — General[9]) Property and Income Tax nachgebildet waren. Diese neuen Steuern zeigten das Gepräge eines außerordentlichen Notbehelfs und trugen nur einen vorübergehenden Charakter. In steuertechnischer Beziehung waren sie äußerst unvollkommen ausgestattet. Ein einheitliches Vorgehen war bei ihnen nicht erkennbar, und aus praktischen Gründen waren sie möglichst den provinziellen Abweichungen entsprechend angepaßt. So ließ Stein beispielsweise durch den Minister Freiherr von Schrötter[10]) den Plan einer allgemeinen Einkommensteuer nach englischem Muster für die Provinzen Ostpreußen und Litauen ausarbeiten. Die Steuer wurde nach erfolgter Begutachtung durch den Provinzial-Landtag im Jahre 1808 eingeführt, jedoch war sie für die Stadt Königsberg und das übrige Land verschieden aufgelegt. Die Steuer war

vom Oktober 1806–1808 über eine Milliarde Franken, worunter sich in dieser Zeit allein 474 Millionen Franken bare preußische Einnahmen befanden. Außerdem mußte das verarmte, an Gebiet bedeutend reduzierte Preußen weitere 120 Millionen Mark in Aussicht stellen, sowie die Verpflichtung der Verpflegung von 10000 Mann französischer Truppen in den Festungen übernehmen, trotzdem das Land durch die Kontinentalsperre vollends in seinem Verkehr gelähmt war. „Niemals" (siehe Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 80), sagt Bignon — der von Napoleon zum Generaladministrator der preußischen Finanzen eingesetzt war — „hatte bis dahin eine fremde Okkupation so grausam einen Staat gedrückt, wie die Frankreichs Preußen drückte."

Der Kriegsschaden für Schlesien wurde bis zum Dezember 1807 schon zu 47½ Millionen Taler berechnet. Ostpreußen hat 1807 allein 22% seiner Pferde, 27% seines Rindviehbestandes im Werte von 27 Millionen Taler verloren, an Naturalien, Verwüstungen usw. betrug der Schaden dort allein 75 Millionen Mark.

Diese Zahlen lassen deutlich erkennen, unter welchen Schwierigkeiten der Neubau des preußischen Finanzwesens erfolgte.

[9]) Dr. Max von Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung. Leipzig 1904, Seite 161.

[10]) Siehe R. Grätzer, Zur Geschichte der Preußischen Einkommen- und Klassensteuer, Seite 12 und folgende.

eine außerordentlich komplizierte. In ihr waren jedoch, was für unsere Betrachtung wichtig ist, schon zwei Gedanken einer allgemeinen Einkommensteuer, wenn auch im primitiven Zustande, vorhanden, deren Verwirklichung erst einer späteren Zeit vorbehalten war resp. ist. Hierbei handelt es sich nämlich einerseits um die Veranlagung zur Einkommensteuer durch gewählte Steuerpflichtige aus den einzelnen Berufskreisen, sowie andererseits um die Progression des Steuerfußes, der für die einzelnen Berufe[11]) zwischen ½—4 % schwankte.

Die Einkommensteuer wurde ferner im Mai 1807 in Westpreußen eingeführt, wo die Stadt Danzig nach und nach (bis Ende März 1812) etwas mehr als 18 % von dem geschätzten Vermögen der Einwohner zur Bestreitung der Kriegskontribution aufbringen mußte, obwohl außerdem noch die direkten und indirekten Abgaben zu erstatten waren. In Berlin wurde 1807 ebenfalls eine progressive Steuer[12]) erhoben, und zwar mußten dazu die Hausbesitzer 536 655 Taler und die Mieter 138 355 Taler bezahlen.

In der Provinz Schlesien half man sich nun in der Weise, daß dort eine Vermögenssteuer eingeführt wurde, die den Grundeigentümern 1 % Zinsabzug gestattete, um so auch die Hypothekengläubiger ohne Ermittelung ihrer Kapitalien zu treffen. An dieser Maßnahme setzte S t e i n aus, daß die Grundbesitzer zu wenig zu der Steuer beitrügen. Die Gläubiger wehrten sich jedoch durch Androhung der Kapitalskündigung gegen den Abzug

[11]) In Königsberg schwankte z. B. die progressive Einkommensteuer für die Einkünfte aus Grundstücken und Kapitalien zwischen ⅔ %—20 %, für die Einkünfte aus Gehältern usw. zwischen ½ % bis 15 % bei Einkommen von 3000 Talern. Bei den Gewerbetreibenden wurden infolge der schwierigen Kontrolle ihrer Einschätzungen die Sätze von ½ bis 1365½ Taler festgesetzt. Für den landwirtschaftlichen Grundbesitz betrug (nach Bergius, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, S. 524) der Steuerfuß 4 %; war das Grundstück verpachtet, so hatte der Verpächter 3 %, der Pächter 1 % zu entrichten usw.

[12]) Nach Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, hatten die Mieter von einer Miete von wenigstens 60 Taler 5 %, von wenigstens 100 Taler 10 %, von wenigstens 200 Taler 15 % und von mehr als 300 Talern 20 % Steuern zu zahlen.

von 1 % seitens der Grundbesitzer, ja, sie erzwangen mehrfach in Gerichtsurteilen ihr formales Recht. Stein wandte sich nun dagegen, indem er schrieb:[13]) „Es kommt bei der Verteilung der Kriegssteuer auf die staatswirtschaftlichen Grundsätze an, wonach Abgaben erhoben und verteilt werden, nicht bloß auf juristische Ansichten."

Auch für die Kurmark war zur Aufbringung der Kontribution die Einführung einer Einkommensteuer ins Auge gefaßt worden; diese scheiterte jedoch im Jahre 1808 an dem heftigen Widerstand des kurmärkischen Adels, der die geplante Steuer als durch die „opinion" verworfen bezeichnete. Die Ablehnung dieser Steuer in der Kurmark veranlaßte Stein zu der Äußerung:[13a]) „Auf die „opinion" ist in Preußen wenig Rücksicht zu nehmen. Hier herrscht ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, verbunden mit der nordischen Gemütslosigkeit und Roheit. Diese verwilderte öffentliche Meinung muß durch ernsthafte Strafmittel berichtigt und nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irre geleitet werden. Es ist schwer, mehr übeln Willen und Mißstellung in dem Grade vereinigt zu finden, als in den Protokollen und Verhandlungen der kurmärkischen Stände über die Einkommensteuer."

Man hatte nun zwar in den einzelnen Provinzen zwecks Begleichung der Kriegskontribution Einkommensteuern eingeführt, aber an eine prinzipielle Neugestaltung des Finanzwesens konnte noch nicht gegangen werden, zumal sich der Nachfolger Steins, Altenstein, als unfähig[14]) erwies, selbst für die notwendigsten Staatsbedürfnisse Sorge zu tragen. Als Altenstein infolge seines Vorschlages der Abtretung der Provinz Schlesien an Napoleon zwecks Befreiung von der Kriegskontribution den Abschied erhalten hatte, wurde Fürst Hardenberg sein Nachfolger. Seine Finanzpläne zielten besonders auf den Verbrauch der Grundsteuer, auf die Ausgabe von Tresorscheinen, sowie auf die Ausdehnung der Akzise über das platte Land und die Einführung einer

[13]) Pertz, Leben Steins, Band II, Seite 58, 630.
[13a]) Derselbe.
[14]) Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik.

Gewerbepatentsteuer hinaus. Die Einkommensteuer[15]) allgemein einzuführen oder weiter in Geltung zu lassen, beabsichtigte Hardenberg nicht, „da sie ohne die gehässigsten inquisitorischen Maßregeln unausführbar sei und gewaltsam in die Geheimnisse des Eigentums eindringe. Sie mache die Nation mit Gewalt unmoralisch und schlecht, halte den vermögenden Ausländer ab, in das Land zu ziehen und treibe den bemittelten Inländer aus dem Lande". Hardenbergs Ansicht über die Ablehnung der Einkommensteuer teilte der Geheime Finanzrat von Prittwitz, sowie einer seiner Räte, von Raumer, während sich Stein, Niebuhr und Schön sofort gegen die Finanzpläne Hardenbergs aussprachen. Überhaupt war in damaliger Zeit schon eine große Anzahl von Männern vorhanden, die der Einführung der Einkommensteuer das Wort sprachen, weil sie — wie Stein sich ausdrückte — „die gleichförmigste und einträglichste Abgabe sei und zugleich die privilegierten Stände zur Mitleidenschaft heranzöge". So hatte unter anderem L. von Vincke, der spätere Oberpräsident von Westfalen, an Stein bereits am 8. August 1800 aus Manchester[16]) geschrieben: „Mein Gott, wenn der König einmal genötigt werden sollte, etwas ähnliches als eine Income Tax bei uns zu verlangen! Hier hat niemand widersprochen und Adel und Kaufmannschaft bezahlen sie neben der ungeheuren Last anderer Auflagen, welche aber die Wohlhabenden so ganz vorzüglich treffen, ohne alles Murren! Jeder wetteifert mit dem andern, das Gouvernement auf alle Weise zu unterstützen, und durch eigene Aufopferung zu befestigen. Dagegen der größte Haufe unseres Adels noch immer wähnt, der Staat könne nicht bestehen ohne seine unbedingte Exemtion von allen wesentlichen Beiträgen, ohne Druck

[15]) Akten des Geheimen Staatsarchivs. Promemoriaschreiben des Frh. von Prittwitz an Hardenberg. Ferner ein Schreiben Hardenbergs an den König vom 17. Juni 1810, worin er um Suspension von der Einkommensteuer bittet. Er schreibt darin unter anderem: „Euer Königliche Majestät geruhen sich gnädigst zu erinnern, daß ..... von mir überreichten Finanzplänen auf die Einkommensteuer nicht gerechnet ist, weil ich beabsichtige, diese in ihren Formen sehr gehässige Steuer auf andere Weise zu ersetzen usw."

[16]) Carl Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, Seite 527.

und Dienstbarkeit der anderen Stände, und die geringste Abänderung und Nachgiebigkeit müsse unfehlbar den Zusammensturz des Gouvernements zur Folge haben, und wieviel würde nicht dazu gehören, den dummen Glauben auszurotten, daß dies alles bis ans Ende der Welt stehen bleiben würde, daß es daher töricht sein würde, etwas aufzuopfern, um sich das Wesentliche zu erhalten." [16a])

Neben Männern wie Stein, Niebuhr und Schön drängten aber besonders die Stände aus den verschiedensten Gegenden der Monarchie auf Ersetzung der Verbrauchssteuer auf dem platten Lande durch eine indirekte Personensteuer hin, die — wie es z. B. in einer Eingabe der Stände des Heilsberger Kreises vom 21. Dezember 1810 zum Ausdruck kam — von jedem Individuum, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, einen Beitrag von 1 Reichstaler zwei Jahre hintereinander zwecks Begleichung der Kontribution forderte. Aus dem Antwortschreiben[17]) des Königs an die Stände des Heilsberger Kreises vom 19. Januar 1811 können wir entnehmen, daß die leitenden Kreise den Zeitumständen Rechnung trugen und die Grundsätze „allgemeiner Gerechtigkeit" auch auf das Finanzwesen übertragen wissen wollten. Es heißt da: „Durch einen Ausschlag nach der Volksmenge eine beträchtliche Summe Geldes aufzubringen, als es mit der Gerechtigkeit vereinbar sein würde, diesen Ausschlag nach einem gleichen Maßstab auf alle Köpfe zu legen, wodurch der Arme mit einer zahlreichen Familie oft zehnfach mehr, ohne Rücksicht auf alle Verhältnisse, besteuert werden würde, als der Reiche ohne Familie usw. . . ."

Einen wesentlichen Fortschritt dem chaotischen Zustande im Steuerwesen gegenüber stellt nun bereits das Edikt über die

[16a]) In diesem Zusammenhang sei an einen Ausspruch erinnert, den lange Zeit später, am 30. November 1868, Graf von Schwerin im Abgeordnetenhause tat: „Der Unterschied zwischen der englischen und unserer Aristokratie sei der, daß die großen Familien in England stets an der Spitze der Freiheit standen, während man bei uns die Spitzen der alten Familien immer nur da sieht, wo es sich um Erhaltung von Privilegien handelt."

[17]) Akten des Geheimen Staatsarchivs; auch Dieterici, Seite 26.

Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Oktober 1810 dar, wenn es auch weniger als ein Steuergesetz wie ein Finanzprogramm des leitenden Staatsmannes anzusprechen ist, da in ihm die gerechtere Verteilung der Grundsteuer[18]) und die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer[19]) zunächst nur in Aussicht gestellt wurde. Daneben wurden einige Luxussteuern auf Hunde, Wagen und Pferde, jedoch ohne Erfolg, und ein Konsumtionssteuersystem, an Stelle der alten Akzise, eingeführt, das etwa 20 Artikel belegte, in der Mahlsteuer aber seinen Schwerpunkt hatte. Besonders wichtig in dem Finanzedikt aber war die Tatsache, daß darin „die gleichmäßige Heranziehung aller Klassen des Volkes unter Beseitigung der Exemtionen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geiste der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar seien", als leitender Grundsatz der Besteuerung aufgestellt wurde. Der Grundsatz der gleichmäßigen Heranziehung aller Volksklassen in der Besteuerung war der Niederschlag der in der damaligen Zeit vorherrschenden Tendenz,[20]) „daß die Unterschiede in der Nation, welche Stand und Geburt, Geschäft und Zunft, selbst Provinz und besonderes Territorialverhältnis, gegen den Staat, als ein Ganzes herbeiführen, wenn nicht ganz aufgelöst, doch möglichst gemildert und abgeschwächt wurden, damit alle Staatseinwohner durch ein gleiches Interesse für das gesamte preußische Vaterland und dessen Institutionen verbunden würden. Die Begünstigung aller Sonderinteressen

---

[18]) Es wurde eine gleiche und verhältnismäßige Verteilung der Grundsteuer auf alle Pflichtigen unter Wegfall alter Exemtionen mittelst eines neuen Katasters geplant, jedoch blieb dieser Plan zunächst (1861) unausgeführt. Das war umsomehr zu bedauern, als durch diese Maßnahme — wie Adolf Wagner (Finanzwissenschaft IV, S. 16) sich ausdrückt — „die absolut rein relativ viel zu niedrige direkte Besteuerung der wohlhabenden und vollends der reicheren Klassen, auf dem Lande und in den Städten" nicht beseitigt wurde.

[19]) Die Gewerbesteuer wurde durch das Gesetz vom 2. November 1810 unter Gewährung „vollkommener Gewerbefreiheit" eingeführt.

[20]) Dr. C. Dieterici, Der Volkswohlstand im Preußischen Staat, Berlin 1840, Seite 55.

sollte auch hierin gleiches Recht, gleiches Gesetz für alle sein, alle früheren Partikular-Richtungen und Bestrebungen sich vereinigen und aufgehen zu der neuen Liebe für König und Vaterland".

Die bei der Einführung der Steuergesetze sich ergebenden Schwierigkeiten, besonders aber die heftige Opposition der Landbevölkerung, hatten zur Folge, daß bald eine Suspension und Modifikation der Bestimmungen eintrat und schon im Edikt vom 7. September 1811 zu einer Abänderung der geplanten Steuerverfassung führte, die ja auf möglichste Gleichstellung von Stadt und Land infolge der neuen Wirtschaftsordnung und Gewerbeverfassung hinzielte. Durch dieses neue Edikt wurden die Konsumtionssteuern für das Land und die kleinen Städte teils herabgesetzt (Getränkesteuern), teils aufgehoben; an die Stelle[21]) des Ausfalls sollte eine fixierte Personalsteuer, die eigentlich eine reine Kopfsteuer war, treten, der alle über 12 Jahre alten Einwohner mit einem festen Jahressatze von ½ Taler unterworfen wurden.

Für die Ausfälle[22]) dieser Steuer in den Gemeinden hafteten die Gutsherren und ansässigen Gemeindeglieder nach dem Verhältnis ihrer Besitzungen. In den größeren Städten verblieb es sowohl bei der Mahlakzise, als auch den übrigen am 28. Oktober 1810 angeordneten Konsumtionssteuern.

Die durch das Finanzedikt von 1810 zur Einführung gebrachte Mahlakzise erforderte 12 g. Gr. vom Scheffel Weizen und 2½ g. Gr. vom Scheffel anderes Getreide. Da der Gebrauch von Handmühlen zwecks Vermeidung der Umgehung der Mahlsteuer[23]) verboten war, so mußten die Landbewohner das für den eigenen Bedarf notwendige Getreide an Orte zwecks Versteuerung oder Vermahlung bringen, die von den Wohnungen der Steuerpflichtigen viertel und halbe Meilen entfernt waren. Dadurch entstand ein großer Unwille unter der Landbevölkerung, der dahin führte, daß viele das Getreide in Mörsern zerstießen oder bloß in Wasser aufgeweichtes Getreide, mit zerstoßenem gemischt, zum Brotteige verwandten. Dieser die Gesundheit der Landbevöl-

[21]) Schmoller, Epochen, Seite 86.
[22]) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. S. 520.
[23]) O. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840.

kerung gefährdende Übelstand, sowie die Überzeugung der Undurchführbarkeit der Konsumtionssteuern auf dem Lande ohne Verletzung der wichtigsten Grundlagen des ländlichen Erwerbes gaben die Veranlassung zu dem bereits weiter oben besprochenen Finanzedikt vom 7. September 1811, das in erster Linie „nach dem fast allgemein geäußerten Wunsche" die Einführung einer „fixierten" Personalsteuer bezweckte.

Schon vor Erlaß des Hardenbergschen „Finanzprogramms" vom 27. Oktober 1810 waren von zwei Finanzmännern — dem Geheimen Finanzrat von Prittwitz und dem Rate L'Abaye — in einem Promemoriaschreiben an Hardenberg Vorschläge zu einer Klassensteuer gemacht worden, zu der alle Bürger im richtigen Verhältnis beitragen sollten. Diese Vorschläge trugen der Forderung der Landstände auf Einführung einer Personalsteuer Rechnung, auch kamen sie der Ansicht Steins, Niebuhrs und Schöns inbezug auf die Progressivbesteuerung usw. schon näher.

Für uns haben diese Vorschläge insofern ein Interesse, als Prittwitz alle Staatsbürger zur Klassensteuer (Kopfsteuer) heranziehen wollte; diese selbst sollte in 10 Klassen zerfallen, jedoch sollte der Steuerfuß für die unteren Klassen höchstens 1—2 % des Einkommens betragen. „Findet[24]) man aber" — so fährt Prittwitz fort — „die Reichen noch zu niedrig angesetzt, so mache man für diese noch erhöhte Sätze und lasse die fünf ersten Klassen völlig ausfallen und die 350 000 Taler[25]) auch noch von den letzten Klassen tragen. Jeder würde durch Korporations-Repräsentanten klassifiziert, wer sich prägraviert glaubte, hätte das

---

[24]) Akten des Geheimen Staatsarchivs.

[25]) Prittwitz veranschlagte die Zahl der Familien in Preußen auf 500 000, jede Familie rechnete er auf 10 Köpfe. Die

1.—3.	Klasse	sollte	1	Taler	pro	Jahr	150000	Familien	= 150000 Taler
4.—5.	„	„	2	„	„	„	100000	„	= 200000 „
6.	„	„	4	„	„	„	50000	„	= 200000 „
7.	„	„	12	„	„	„	50000	„	= 800000 „
8.	„	„	24	„	„	„	50000	„	= 1200000 „
9.	„	„	30	„	„	„	50000	„	= 1800000 „
10.	„	„	60	„	„	„	50000	„	= 3000000 „
									Summa 7150000 Taler.

Recht, nach dem Preußischen Einkommensteuer-Reglement zu liquidieren; allein gewiß nur einige würden davon Gebrauch machen, und wir würden der Einkommensteuer überhoben sein, die die Nation mit Gewalt schlecht und unmoralisch macht."

Prittwitz war also, wie wir schon an anderer Stelle sahen, ein Gegner der Einkommensteuer. Aus seinem Vorschlage ersehen wir aber, daß er die unteren Klassen der Bevölkerung schonen, die reicheren dagegen schärfer zur Steuer heranziehen wollte; auch finden wir hier zum ersten Male den Gedanken der Freilassung der unteren sechs Klassen von der Steuer seitens eines praktischen Finanzmannes vertreten. Den Gedanken, daß die Klassifikation durch gewählte Vertreter der betreffenden Steuerklasse, nicht durch zwangsweise Verpflichtung einer spezialisierten Deklaration, zu ersetzen habe, ist insofern nicht neu, als er ja schon bei der Einführung der Einkommensteuer in Ostpreußen und Litauen in ähnlicher Weise in Anwendung war.

Der zweite Vorschlag stellt die Begutachtung des Prittwitzschen Planes durch L'Abaye dar. Er vertrat die Ansicht, daß die höheren Klassen bei dem Prittwitzschen Projekte sehr schwer einzurangieren seien, auch schien es ihm nicht anrätlich,[26]) die untere Volksklasse, die einen bestimmten Erwerb habe und nicht gerade unter die Armen, Hilfsbedürftigen zu rechnen sei, völlig frei zu lassen, da ihre Zahl den beträchtlichsten Teil der Nation ausmache!" Außerdem schien ihm „die Zahl von 50 000 Familien für eine Klasse zu groß, um eine gleiche Besteuerung mit Billigkeit anzuwenden". Von der Besteuerung der Einwohner nach Klassen erhoffte sich L'Abaye keinen Erfolg, er wollte vielmehr das Einkommen[27]) zur Richtschnur bei der Besteuerung angewandt wissen, indem er schrieb: „Solange wir nicht einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens zur Richtschnur der Klassifikation nehmen, spielen wir blinde Kuh." Für unsere Betrachtung interessant erscheint ferner die Tatsache, daß L'Abaye die die Leistungsfähigkeit mindernden Umstände bei einem Hausvater mit vielen

[26]) Akten des Geheimen Staatsarchivs, Promemoriaschreiben L'Abaye, vom 15. Juli 1810.

[27]) Desgleichen.

Kindern in seinem Vorschlage[28]) berücksichtigte. Es heißt da unter anderem: „Notwendig müsse darauf Rücksicht genommen werden, daß, wenn Personen — nach ihrer Einnahme gerechnet — aus einer Klasse verschiedene Verhältnisse haben, die Steuer auch selbst in dieser Klasse verschieden repartiert wird. So z. B. müßte ein Hausvater mit vielen Kindern, von dem der wenige hat, nach Verhältnis übertragen werden." L'Abaye erkannte also hier schon die individuelle Verschiedenheit der Leistungsfähigkeit bei starker Kinderzahl an und verlangte Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei der Besteuerung.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1811—12 erforderten abermals außerordentliche Finanzmittel, deren notwendige Aufbringung behufs Deckung der rückständigen Kriegskontribution an Frankreich und der Unterhaltskosten für die nach Rußland durchmarschierenden französischen Truppen verursacht war. Das außerordentliche Finanzbedürfnis des Staates wurde im Staatsrate auf 20—30 Millionen Taler berechnet, jedoch gingen die Meinungen der leitenden Männer über die Art der Deckung weit auseinander. Die Mehrzahl von ihnen entschied

---

[28]) L'Abaye wollte einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens zur Richtschnur der Klassifikation nehmen. Er schlug — mit Auslassung der wirklichen Armen — vor:

alles Einkommen bis

100	Taler	gilt mit	1	Taler	12	Silbgr. monatlich	3 Silbgr.
200	„	„ „	4	„		„	8 „
300	„	„ „	5	„		„	10 „
400	„	„ „	10	„		„	20 „ ,

von 50 Talern an aber alles Einkommen mit 3% zu besteuern, wenn nicht die von 500 bis 1000 Taler Einkommen einige Erleichterung erhalten sollen.

L'Abaye erhoffte sich von einer solchen Steuer einen Ertrag von 5 Millionen Taler.

Es kann nicht die Aufgabe des Verfassers sein, an dieser Stelle in eine Kritik der beiden Kopfsteuervorschläge mit allen ihren Eigentümlichkeiten, Vorzügen und Schwächen einzugehen. Für unsere Betrachtung kommt es vielmehr in erster Linie nur darauf an, zu zeigen, wie allmählich — wenn auch vereinzelt — sozialpolitische Erwägungen und Rücksichten auf dem Gebiete des Steuerwesens hervortraten.

sich nun in ihren Separatvoten zunächst für die Einführung einer Steuer und nicht für den Plan, die Mittel durch eine Anleihe[29]) aufzubringen, obwohl die National-Repräsentanten[30]) eine Zwangsanleihe empfohlen hatten, die allerdings eine dreiprozentige Vermögenssteuer zur Voraussetzung hatte. Man stritt sich ferner um die Frage, ob das Einkommen oder das Vermögen Gegenstand der Besteuerung sein solle, ferner trat inbetreff der Höhe des Steuerfußes, sowie über die Steuerart — Vermögens- oder Einkommensteuer — eine große Verschiedenheit in den Ansichten hervor. Man einigte sich schließlich insofern, als man eine Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer beschloß, und diesen Beschluß durch das Edikt wegen Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. Mai 1812 zur Ausführung brachte.

Nach dem Edikt sollte der Steuersatz vom Vermögen 3 % betragen und in drei Terminen, am 24. Juni, 29. September und 24. Dezember, entrichtet werden. Die Ermittelung des Vermögens sollte durch Selbsteinschätzung erfolgen, die nur bei dringendem Verdacht einer Verheimlichung angefochten werden sollte. Der Vermögenssteuer unterlag alles unbewegliche Kapital[31]) und bare Vermögen der Inländer, ferner „in Preußen belegene Immobilien eines Ausländers, einem solchen gehörige verbriefte Forderungen an den Preußischen Staat, im Inland befindliche, einem

---

[29]) Da die Wahrscheinlichkeit besteht, daß bei Ausbruch eines Krieges infolge starker Erhöhung der direkten Steuern die dadurch erwarteten höheren Erträge versagen, so wäre es wohl ratsamer gewesen, das dringende Finanzbedürfnis durch eine Anleihe zu befriedigen. Carl Dieterici äußert sich hierzu in seinem Buche: „Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen" wie folgt: „Übrigens kann eine Kalamität, wie die 1812 vorliegende, nicht auf dem Wege einer harten Belastung des Kapitalisten durch eine Vermögenssteuer sondern, was ja auch geschah, nur durch Anleihen selbst unter den schwersten Bedingungen gehoben werden."

[30]) Siehe die Akten des Geheimen Staatsarchivs. Votum der Nationalrepräsentanten an Hardenberg, 2. Mai 1812. Auch Grätzer über diese Fragen, Seite 23.

[31]) Siehe Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Band I, S. 1078.

Ausländer zugefallene Erbschaften und das in öffentlichen ausländischen Fonds angelegte oder an Privatpersonen im Ausland hypothekarisch oder persönlich ausgeliehene Kapitalvermögen der Staatsangehörigen". Befreit von der Steuer waren in erster Linie das Vermögen der Kirchen, Schulen, milden und frommen Stiftungen, sowie staatliche Geldinstitute. Der Vermögenssteuer fiel also die Aufgabe zu, das fundierte oder Renteneinkommen zur Steuerleistung heranzuziehen. Die erste Steuerrate war in barem Gelde zu entrichten, während die beiden anderen Raten in für das Heer brauchbaren Naturallieferungen beglichen werden durften. Der Schuldenabzug seitens der Grundeigentümer war unstatthaft, jedoch stand es ihnen frei, ein Drittel der Steuerlast — das erste Prozent — ihren Gläubigern in Abzug zu bringen. War ein Grundbesitz mehr als zu einem Drittel verschuldet, so stand es dem Grundbesitzer zu, die 2. und 3. Rate in sechsprozentigen — verzinslichen und zurückzuzahlenden — Steuerscheinen zu entrichten, welche auf den Namen des für sie haftenden Grundstücks lauteten.

Von dem nicht „durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebrachten Einkommen" — also für das unfundierte oder Arbeits- und Berufseinkommen — war eine Einkommensteuer zu entrichten, die ebenfalls in den drei oben erwähnten Terminen zahlbar war. Bei ihr wurde Einkommen unter 100 Talern mit festem Satze und solches über 100 Taler mit Prozentualsätzen besteuert. Personen unter 100 Taler Einkommen wurden in zwei Klassen besteuert. In der ersten betrug der Steuersatz ½ Taler; zu ihr gehörten Tagelöhner, Arbeiter, Gesinde und dergleichen, d. h. solche,[32]) die „bloß durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte sich ihren Unterhalt erwarben". In der zweiten Klasse war ¾ Taler als Steuersatz zu entrichten, und zwar traf dies bei solchen zu, „welche irgendeiner Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker". Die Steuersätze über 100 Taler waren degressiv, d. h. bei einem Einkommen von 100—300 Talern waren nur 1 %, bei solchem von 300 Talern und darüber hinaus 5 % des Jahres-

[32]) Siehe Schwarz und Strutz, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, Seite 1078.

betrages zu entrichten. Ebenso wie bei der Vermögenssteuer hatte die Veranlagung auf Grund der Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen zu erfolgen, jedoch blieb es den kaufmännischen Korporationen vorbehalten, ihre Standesangehörigen nach Klassen einzuschätzen. Der an den Staat seitens der Korporation zu zahlende Beitrag war kontingentiert, welche Maßnahme z. B. durch Instruktion vom 6. Juni 1812 auf Grund einer Eingabe[33]) des Magistrats und der Stadtverordneten für Berlin zugelassen wurde.

Obwohl der Ertrag der Vermögens- und Einkommensteuer auf 20 und mehr Millionen veranschlagt war, betrugen die Einnahmen daraus, wie es aus dem — laut § 47 des Ediktes über die Verwendung der Steuererträge erfolgten — Rechenschaftsbericht vom 10. Januar 1813 hervorgeht, nur 4 552 570 Taler.

Für unsere Betrachtung erscheint es angebracht, an dieser Stelle etwas näher auf die Gründe einzugehen, die das finanzielle Fiasko der Vermögens- und Einkommensteuer bewirkten; zumal diese bei der später erfolgten Steuerreform ein Hauptargument gegen die Einführung der Einkommensteuer bildeten.

Obwohl die Instruktion über die Einführung der Vermögens- und Einkommensteuer sehr energische Mittel gegen die Säumigen in Aussicht stellte, war es nicht möglich, die Realisierung dieser Maßregeln mit Erfolg durchzuführen. Dazu kam, daß gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes von allen Seiten berechtigte Klagen[34]) und Verbesserungsvorschläge laut wurden, die verschiedene Modifikationen des Gesetzes notwendig machten, wodurch ein großer Wirrwar entstand, aus dem sich hie und da nicht einmal die berufenen Beamten zurechtfanden. Vor allen Dingen war es den östlichen Provinzen, die am meisten durch den Durchzug der französischen Truppen gelitten hatten, nicht möglich, die Steuern überhaupt oder rechtzeitig aufzubringen. Der Oberpräsident von Ostpreußen beantragte daher gleich nach Erlaß des Gesetzes — infolge des trostlosen Zustandes der Provinz — die vorläufige Freilassung des platten Landes und der kleinen Städte

[33]) Siehe Akten des Geheimen Staatsarchivs.

[34]) Über die Aufnahme der Steuer bei der Bevölkerung siehe Grätzer, Seite 31 ff.

von der Vermögenssteuer. Der Oberpräsident von Schön schrieb über den Zustand Litauens unter anderem folgendes in seinem Bericht:

„Ich halte es für unausführbar, auch am 1. Oktober die Steuer in barem Gelde einzutreiben. Euer Exzellenz wissen, was die Provinz gelitten hat und heute noch leidet. In der Gegend von Tilsit, die einzige, die bis vor 14 Tagen noch einigermaßen geschont war, leben schon wieder Menschen in Wäldern, weil der furchtbare Druck, den die Einquartierung geübt hat, viele zur Verzweiflung bringt. Heute weise ich schon 35 489 Pferde speziell nach, welche die Provinz bereits verloren hat, und es fehlt noch die spezielle Nachweisung von drei Distrikten. Es ist durchaus keine Aussicht, daß die älteren Gefälle bar einkommen; von neuen Steuern ist daher kein Einkommen, sondern nur Mißmut zu erwarten, den jetzt um so weniger zu erregen ratsam ist." Ähnliche Berichte liefen auch von anderer Seite ein. Der König wurde dadurch tief erschüttert und ließ an die Oberpräsidenten von Ost- und Westpreußen folgendes Schreiben durch den Staatskanzler vom 30. Juni 1812 richten:[35]) „Euer Hochwohlgeboren werden gewiß die Innigkeit der Teilnahme nicht bezweifeln, womit ich aus Ihrem Schreiben den unverschuldet traurigen Zustand Ihres Departements ersehen habe. Wenn auch die gegenwärtige Lage des Staates und besonders die starke Anstrengung der übrigen Provinzen nicht gestattet, der Provinz Litauen so zu zahlen, wie Se. Majestät ebenfalls von dem innigsten Mitleiden durchdrungen, es wünschen, so soll doch wenigstens inbezug auf die Einkommensteuer jede Erleichterung Platz greifen." Durch eine Verordnung vom 2. Juli 1812 fand die Suspension der Steuer bis zum 1. Oktober — also bis nach der Ernte — in den Provinzen Ost- und Westpreußen mit Ausnahme der größeren Städte, sowie für Litauen statt.

Obwohl nun der König selbst mit gutem Beispiel voranging und für seine Domänen Vermögens-[36]) und Einkommensteuer

[35]) Akten des Finanzministeriums im Geheimen Staatsarchiv.

[36]) Akten des Zivilkabinetts im Geheimen Staatsarchiv. Auf eine Anfrage des Hofmarschalls von Maltzahn am 7. Oktober 1812 an den König, ob und was er über die Vermögens- und Einkommen-

im Betrage von 20 000 Talern entrichtete, wollte die Erhebung der Steuer im ganzen Lande eigentlich nicht recht in Fluß kommen. Um nun möglichst schnell die nötigen Geldmittel herbeizuschaffen, gewährten die Steuergesetze von 1812 dem guten Zahler eine Prämie[37]) von 16⅔ % der ganzen Vermögenssteuer, „ein Erregungsmittel", welches aber wenig wirkte und „sich im Verlaufe der Administration" verlor. Denjenigen Steuerpflichtigen, welche die Beiträge nicht in barem Gelde zu entrichten vermochten, wurde die Erleichterung gewährt, daß die Berichtigung der Steuer in Silbergeräten stattfinden durfte und zwar derart:[38]) „daß einem jeden, der seine Silbergeräte auf diese Weise anbringen will, 10 % des Werts für die Fassung zugute gerechnet werden sollen. Das Silber von der Berliner Probe wird in der Regel zu 11½ Lot fein die Mark angenommen und die Mark fein zu 13 Talern 20 g. Gr. berechnet."

Trotz dieser weitgehenden Zahlungseinrichtungen und trotz der Belehrung[39]) des Publikums durch Flugschriften „1. über die Notwendigkeit, 2. über die Zweckmäßigkeit dieser Steuer vor anderen und 3. über den eigentlichen Sinn und Verstand der jetzigen Verordnungen", ging die Entrichtung der Vermögens- und Einkommensteuer so „lau und langsam" vor sich, daß kein irgend zulässiges Mittel unversucht blieb, den Zweck der rechtlichen Bei-

---

abgabe von dem Dominio Parez und Falkenrhode der dritten Havelländischen Kreis-Kommission für die Vermögens- und Einkommensteuer angeben solle, ging Maltzahn am 12. Oktober 1812 folgender Bescheid zu:

„Ich eröffne Ihnen auf Ihren Antrag vom 7. d. M., daß ich aus Meiner Schatulle zu der Einkommen- und Vermögenssteuer einen Beitrag von zwanzigtausend Thalern habe leisten lassen, womit auch die Steuer für Parez und Falkenrhode abgemacht ist. Dies haben Sie daher der Havelländischen Kreis-Kommission zu eröffnen. Albrecht."

[37]) Akten des Zivilkabinetts im Geheimen Staatsarchiv. Bericht des Kanzlers an den König.

[38]) Akten des Finanzministeriums im Geheimen Staatsarchiv. Bekanntmachung des Staatskanzlers vom 20. August 1812.

[39]) Desgleichen.

treibung zu erreichen. Es fehlte aber zunächst an den nötigen Beamten, denen die Beitreibung der Steuer oblag. Durch eine Verordnung Hardenbergs vom 31. Oktober 1812 wurde die Heranziehung der Gendarmerie — als ein Mittel zur Beschleunigung der Steuereinziehung — dem Zwecke für die Exekutive[40]) verfügt und zwar auf Grund der dem Staatskanzler „nach § 105 des Ediktes verliehenen Gewalt".

Die hier geschilderten Maßnahmen vermochten es nicht, den an und für sich durch die ganze Lage[41]) des Landes bedingten Mißerfolg im Ertrage der Steuer abzuwenden. Diese trug dazu bei, daß sich zu den bereits zahlreich vorhandenen Gegnern der Einkommensteuer neue gesellten, welche aus dem Scheitern dieser Steuer neue Argumente gegen sie anführten.

Besonders aber war es J. G. Hoffmann, der sich in einem Votum heftig gegen diese Besteuerungsart aussprach. Da Hoffmann bekanntlich auf die Gestaltung der inneren Steuergesetzgebung Preußens bis 1822 einen großen Einfluß gehabt hat, so ist es erklärlich, daß seinem Votum gegen die Einkommensteuer von den leitenden Männern ein besonderes Gewicht beigelegt wurde; dazu kam, daß sich bei der Bevölkerung eine allgemeine Erbitterung und ein starkes Vorurteil gegen diesen Besteuerungsmodus festgesetzt hatte, so daß er bei den — im nächsten Abschnitt zu besprechenden — Reformgesetzen vom 30. Mai 1820 keine Berücksichtigung fand. Zu der Einkommensteuer kehrte man erst im Jahre 1851 zurück, während die Vermögenssteuer[42]) erst nach einem beinahe „achtzigjährigen Dornröschenschlummer" in der preußischen Steuergesetzgebung wiedererschien.

---

[40]) Akten des Staatskanzleramtes im Geheimen Staatsarchiv. Schreiben Sacks an Hardenberg vom 14. Januar 1813, wonach die Gendarmen Gebühren für die Beitreibung der Steuern auf Grund einer aufgestellten Exekutions-Sportel-Taxe erhalten sollten.

[41]) Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik.

[42]) Siehe Max von Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung, Leipzig 1904, S. 163.

3. Die Steuerreformen bis zum Jahre 1822.

a) Das Entstehen der Steuerreformgesetze.

(Das Hinzielen in der Richtung der Unifikation der Staatsbesteuerung. Der Zusammenhang der Steuerreform mit der Verfassungsangelegenheit. Stärkeres Hervortreten sozialpolitischer Erwägungen usw. bei den Beratungen in den dazu berufenen Organen.)

Wir hatten bereits im vorhergehenden Abschnitt gesehen, daß die Zeitverhältnisse es noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß der Steuerreformen hatten kommen lassen. Während der Zeit der Freiheitskriege mußte man sich darauf beschränken, im Jahre 1814 die lästigen und wenig Ertrag abwerfenden Luxussteuern außer Kraft zu setzen. Nachdem nun aber der Friede endgültig hergestellt war, drängte besonders die Finanzlage des Staates, sowie die große Verschiedenheit der Steuerverfassungen[1]) in den alten — jetzt wiedererworbenen — und in den neu erworbenen Landesteilen auf große Steuerreformen „in der Richtung der Unifikation der Staatsbesteuerung" hin. Wir haben uns daher in diesem Abschnitt mit den auf dieses Ziel gerichteten Plänen und Reformen, die besonders in die Zeit von 1818—22 fallen, etwas eingehender zu beschäftigen, ferner im Anschluß daran die sozialpolitischen Erwägungen und Rücksichten zu besprechen, die in den zur Beratung der Steuergesetze berufenen Organen nunmehr schon im verstärkten Maße zum Ausdruck kamen und teilweise ihren Niederschlag in den Reformgesetzen von 1820 fanden.

Dabei erweist es sich ferner als notwendig, kurz den Zusammenhang der ganzen Steuerreform mit der Verfassungsangelegenheit anzudeuten,[2]) da dieser einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Steuergesetzgebung, besonders auch in sozialpolitischer Hinsicht, in der zweiten und dritten Steuer-Reformperiode ausübt.

---

[1]) A. Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Teil, Seite 19.

[2]) Von der eingehenden Besprechung des Zusammenhanges der Steuerreform mit der Verfassungsangelegenheit hat der Verfasser Abstand genommen, da diese Frage den Gegenstand einer Spezialforschung des Herrn von Beckerath bildet. Die Arbeit erscheint als 12. Heft in Schmollers Forschungen.

Das nach dem Kriege neu entstandene Staatsgebilde — d. h. die Vereinigung vieler verschiedenartiger Verfassungen[3]) und Verwaltungsformen —, ferner die Rücksicht auf die durch die Zeitverhältnisse gestiegenen Staatsbedürfnisse machten eine Steuerreform im weitgehendsten Maße doppelt erforderlich. Zu diesem Zwecke wurde der Finanzminister von Bülow, eine Neffe Hardenbergs, mit der Ausarbeitung eines Entwurfs der Steuerverfassung vom König betraut. Bülow selbst war vor der Übernahme des preußischen Finanzministeriums im Jahre 1813 westfälischer Finanzminister. Er hatte seine Anschauungen über das Steuerwesen in Westfalen gesammelt, wo man, von französischen Ideen beeinflußt, zu einem ausgebildeten Ertragssteuersystem geschritten war. Bülow wollte nun in seinem Steuerplan zunächst die Grundsteuer, die nach Schmoller[4]) als der Mittelpunkt des ganzen direkten Steuersystems erschien, in der Hauptsache unberührt lassen und — abgesehen von der Befreiung einzelner Überlassungen — diese Regulierung für die „provinzialständischen Beratungen" zurückstellen. In erster Linie zielte Bülows Plan auf die Beseitigung der Akzise hin und an ihre Stelle gedachte er in Stadt und Land eine Fleisch- und Mahlsteuer, sowie eine Tabaks- und Biersteuer zu setzen, während die Gewerbesteuer, die Satzungen und der Stempel im wesentlichen unverändert bleiben sollten. Außerdem war in seinem Entwurf ein Außenzollsystem in mäßigen Grenzen bei Freiheit des Verkehrs im Innern vorgesehen.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. März 1817 wurde die Steuerkommission des Staatsrats[5]) mit der eingehenden

[3]) Nach Dieterici (S. 107) zählten z. B. die „Teile des Herzogtums Sachsen allein sieben verschiedene Steuerverfassungen", und in der Provinz Westfalen gab es noch „eine größere Verschiedenheit".

[4]) Siehe Schmoller, Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 88.

[5]) Das durch das Edikt vom 27. Oktober 1810 gegebene Königliche Versprechen inbetreff einer „Landesrepräsentation" wurde durch die Verordnungen vom 3. Juni 1814 und 22. Mai 1815 erfüllt. Die Zusammensetzung des Königlichen Staatsrates fand erstmalig am 30. März 1817 statt, ihm wurde als Hauptarbeit zunächst die Beratung über die geplanten neuen Steuerreformen überwiesen. Aus

Prüfung des Bülowschen Gesetzentwurfes beauftragt. — Verfolgen wir nun einmal kurz die wesentlichen Ergebnisse dieser Beratungen.[6])

Die Kommission[7]) ging bei ihren Beratungen zunächst von der Tatsache aus, daß die neu erworbenen Landesteile noch ihre „vorigen Steuerverfassungen" hätten, die nicht nur in Rücksicht der Steuerprinzipien, sondern auch der Steuersätze durchaus voneinander abweichen, manchmal sogar in einzelnen Kreisen und Distrikten". Es wurde dann weiter darauf hingewiesen, daß manche Provinzen bis jetzt noch fast gar keine indirekten Steuern hätten, andere dagegen solche „nach ganz verschiedenen Objekten und Sätzen". Außerdem aber seien die Sperren im Innern des Landes beibehalten, und es würden „Nachschußsteuern von inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche aus einer Provinz in die andere gehen", erhoben. Dagegen hätte in den alten Provinzen das Zoll- und Akzisenwesen einen solchen Grad von Verwickelung und Dunkelheit erreicht, daß auch die erfahrensten Geschäftsmänner nicht mehr — bei fast 3000 steuerbaren Objekten — in der Lage wären, sich daraus zurecht zu finden.

---

den Mitgliedern des Staatsrates wurde eine Steuerkommission gebildet, welche die Prüfung der Steuerpläne mit großer Sachkenntnis und Unparteilichkeit vornahm und das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einem umfangreichen Immediatbericht vom 20. Juni 1817 dem König überreichte. (Siehe darüber Dieterici, S. 104 ff.).

[6]) Für das Studium dieser Beratungen kamen besonders die Akten des Staatsrats im Geheimen Staatsarchiv in Frage; auch benutzte der Verfasser hierzu Dieterici, S. 104—165.

[7]) Die Kommission setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Humboldt (als Vorsitzender),	Maassen,
Radziwill,	v. Heydebreck,
Ingersleben,	Begnelin,
Schön,	Rother,
Bülow,	Ladenberg,
Graf Solms-Laubach,	Scharnweber,
Winter,	Merkel,
Ferber,	Zerboni,
v. Jewitz,	Sack,
Rehdiger,	Auerswald,
Hoffmann,	Friese (als Referent).

Auf Grund der hier geschilderten Umstände gelangte die Kommission einmütig zu der Ansicht, „daß eine gründliche Umformung und Verbesserung des jetzt in den preußischen Staaten bestehenden Steuerwesens allerdings eine dringende Notwendigkeit sei". Die Kommission hielt es nun weiter für ihre Pflicht, die Frage zu prüfen, „ob nicht eine nähere Untersuchung des Staatsbedarfs eine Änderung in den Bestimmungen des neuen Steuerplanes hervorbringen, und durch eine zulässige Verminderung in den Ausgaben, eine Erleichterung in den beabsichtigten neuen Steuern geschafft werden könnte". Die Beantwortung dieser Frage erschien der Kommission um so wichtiger, „als, welche Bewandtnis es auch mit den Berechnungen einer bedeutenden Steuervermehrung haben möchte, doch durch den neuen Plan die große Masse des Volkes ungleich stärker in Anspruch genommen wird, als sie es bisher war, und sie sich überzeugt hielt, daß dem üblen Eindruck, der dadurch unvermeidlich erzeugt werden müßte, nur durch die Gewißheit der unbedingten Notwendigkeit am kräftigsten begegnet werden könne". Die Kommission vertrat nun in ihrer Mehrheit den Standpunkt, daß die Untersuchung dieser Frage mit der „Entschließung über die Annahme oder Nichtannahme des neuen Steuerplans in unzertrennlicher Verbindung stehe", jedoch glaubte sie, daß sie damit die Grenzen ihres Auftrages überschreiten würde. Sie ließ durch den Fürsten Hardenberg, den Präsidenten des Staatsrates, bei dem König anfragen, „ob und auf welchem Wege Seine Majestät auch noch über den Punkt des Staatsbedarfs eine nähere Erörterung zu veranlassen geruhen wollen". Der König beauftragte jedoch mit der Eröterung dieser Frage nicht die Steuerkommission als solche, sondern das gesamte Staatsministerium unter Zuziehung einzelner Mitglieder der Steuerkommission des Staatsrats. Das Resultat dieser Arbeiten sollte, „soweit solches die Summe des Bedarfs im ganzen angeht", der Kommission mitgeteilt werden. Die gedachte Erörterung nahm jedoch so lange Zeit in Anspruch, daß die Kommission die Erstattung des Gutachtens nicht länger hinausschieben zu können glaubte.

Für uns wichtig erscheint die Tatsache, daß die Steuerkommission des Staatsrats — als Vertreter der neu geschaffenen

Landesrepräsentation — die Ansicht vertrat, daß ihre Aufgabe nicht allein in der Prüfung der vorgeschlagenen Steuern bestände, sondern daß diese sich auch darauf zu erstrecken habe, ob nicht durch eine zulässige Verminderung in den Ausgaben eine Erleichterung in den geplanten Steuern zu schaffen sei. Wenn sich die Kommission zur Prüfung dieser Frage auch für nicht berufen erklärte, so wird hier doch schon erstmalig der Gedanke ausgesprochen, daß der berufenen Landesrepräsentation nicht nur die Prüfung der neu einzuführenden Steuern, d. h. also der Einnahmen, zustehen müsse, sondern auch die über den Staatsbedarf, d. h. die über die Ausgaben. Die Kommission des Staatsrats zeigte also das Bestreben, den Etat des Staatshaushaltes genau zu kennen und die Prinzipien, nach denen dabei verfahren wurde, kritisch zu würdigen, um eventuelle Verbesserungsvorschläge machen zu können. Bülow wirtschaftete nun — nach den Angaben Dietericis (S. 229) — fast ohne allen Etat, jedenfalls ohne große leitende Gesichtspunkte, so daß ihm und den leitenden Staatsmännern die von der Kommission als notwendig erachtete Prüfung des Staatshaushalts höchst ungelegen kam. Mit der Prüfung dieser Frage wurde auf Anraten Hardenbergs auch nicht die Kommission, sondern, wie schon ausgeführt wurde, das Gesamtministerium unter Heranziehung einzelner Mitglieder der Kommission betraut. Wir werden noch an anderer Stelle zu betrachten haben, daß der Streit über die Rechte und Pflichten des gesetzberatenden Staatsrats zu einer Kabinettsfrage insofern wurde, als Hardenberg im Jahre 1820 den Staatsrat bei der Regelung des Staatsschuldenwesens und der Steuerreformen völlig zu umgehen dem König vorschlug. Dieser[8]) lehnte es jedoch ab, von der vorgeschriebenen Form der Prüfung der neuen Steuergesetze durch den Staatsrat abzugehen.

Was nun die Reformpläne Bülows selbst anbetrifft, so ging das Resultat der überwiegenden Mehrheit der Steuerkommission dahin, „daß derjenige Teil des Gesetzentwurfs, welcher die Besteuerung mit dem Ausland betrifft, unter einigen, wie wohl nicht erheblichen Modifikationen angenommen werde, und Gesetzeskraft

[8]) Dieterici, Seite 233.

erhalten könne". Die Kommission bewies aber auch bei Beratung dieses Gegenstandes insofern ein sozialpolitisches Verständnis, als sie es für notwendig erachtete, daß durch diesen Besteuerungsmodus einzelne Fabrikarbeiter, besonders solche im Fache der Baumwollweberei in Schlesien und Berlin, außer Brot gesetzt werden können, wie es bei jedem solchen Übergang von einem Verwaltungssystem zum anderen zu geschehen pflegt.

Die Kommission hielt es daher für durchaus erforderlich, daß diesen Arbeitern zu Beschäftigung und Unterhalt Gelegenheit gegeben werden müsse, und „daß dieses von seiten des Staates geschehe und ein zureichender Fonds ausgesetzt werde, aus welchem die Unterstützungen geleistet werden können".

Inbetreff der von Bülow vorgeschlagenen inneren Steuern hielt es die Kommission für ihre Pflicht, „die Sache nicht bloß aus dem beschränkten Gesichtspunkt der bei den einzelnen Steuern, welche verändert oder neu eingeführt werden sollen, zu berücksichtigenden Verhältnisse zu prüfen, sondern sie im ganzen aufzunehmen, wie danach sämtliche Steuerverhältnisse künftig überhaupt zu stehen kommen würden, folglich auch zu untersuchen, welchen Einfluß die beibehaltenen Steuern in Verbindung mit den vorgeschlagenen neuen Steuern im allgemeinen finden können, und ob dadurch ein angemessenes und gleichmäßiges Steuersystem für den preußischen Staat entstehe." Nach dem Entwurfe Bülows sollte ja die Grundsteuer, von einigen Erleichterungen abgesehen, unverändert bleiben und der Beratung der Provinzialstände vorbehalten werden. Da aber die Grundsteuer, wie wir sahen, nicht nur zwischen den einzelnen Provinzen, sondern in den einzelnen Provinzen selbst große Mißverhältnisse aufwies, so beanstandete es die Steuerkommission mit Recht, daß in dem neuen Plan auf diese Verschiedenheit keine Rücksicht genommen sei. Sie erklärte sich nun dahin, „daß die indirekten Steuern nicht bestimmt werden könnten, ohne ihr Verhältnis zu den direkten, besonders zu der Grundsteuer, sorgfältig in Erwägung zu ziehen".

Die Kommission nahm also bei ihrer Entscheidung nicht allein darauf Rücksicht, für einen erhöhten Finanzbedarf durch Einführung einiger neuer Steuern zu sorgen, sondern sie zielte darauf hin, daß die indirekten Steuern zu den direkten in einem richtigen

Verhältnis stehen sollten, d. h. mit andern Worten, sie erstrebte eine volkswirtschaftlich richtigere und gerechtere Verteilung und technisch zweckmäßigere Einrichtung der gesamten Staatsbesteuerung. Diese Ansicht kommt in dem folgenden Beschluß der Kommission zum Ausdruck, worin es heißt: „. . . ., daß sie dem Gesetzentwurf darin nicht beistimmen könne, daß derselbe das aufgestellte System der inländischen indirekten Steuern, der Verschiedenheit[9]) der Grundsteuer in den einzelnen Provinzen ungeachtet, in der ganzen Monarchie gleichmäßig aufstellen, die Grundsteuer selbst aber (eine ganz unbestimmte, und daher wohl dem über Gebühr Belasteten wenig Hoffnung gewährende Ermäßigung ausgenommen) wenigstens für das erste, wie sie jetzt ist, bestehen lassen wolle, da, so lange sie besteht, ihr Verhältnis offenbar hätte berechnet werden müssen. Endlich ist es noch zu erwägen, daß auch darin eine Ungerechtigkeit in der vorgeschlagenen Besteuerung liegt: daß der neue Plan die Verzehrenden überall nach gleichen Sätzen besteuert, indem dieses, wenn die Steuern gleichmäßig treffen sollen, in sämtlichen Provinzen und ihren einzelnen Bestandteilen nicht nur einen gleichen Preis der Lebensmittel, sondern auch eine gleiche Vermögenskraft zur Verzehrung voraussetzt, welche aber keineswegs in der Wirklichkeit stattfindet . . . . ."

---

[9]) Die mit Hilfe der Oberpräsidenten mitgeteilten Materialien zeigen, daß die Grundsteuer in der

Provinz	Brandenburg	10	Prozent,
„	Pommern	19	„
„	Neuvorpommern	29	„
„	Westpreußen	17	„
„	Preußen	11	„
„	Posen	44	„
„	Schlesien	32	„
„	Sachsen	37	„
„	Westfalen	63	„
„	Niederrhein	62	„

von den übrigen bisherigen Abgaben betrug. Da neben diesen gewaltigen Ungleichheiten die neuen Steuern überall nach gleichen Sätzen eingeführt werden sollten, so würde dieser Umstand sehr drückende Mißverhältnisse für einzelne Provinzen in Rücksicht ihrer Besteuerung zur Folge gehabt haben.

Bei der Ablehnung der Mahlsteuer ließ sich die Kommission besonders von dem Gesichtspunkt leiten, daß auch die übrigen vorgeschlagenen inneren Steuern größtenteils auf Lebensbedürfnisse gelegt wären, mithin dadurch das Mißverhältnis der Besteuerung, in welches die ärmere Volksklasse gegen die wohlhabendere gesetzt werden, noch vergrößert wird. Die Fleischsteuer beschloß man in der vorgeschlagenen Form ebenfalls zu verwerfen, weil man ihre Erhebungsform infolge ihrer kopfsteuerartigen Wirkung für unpassend und unausführbar hielt. Da die Mahlsteuer als die bedeutendste von allen inneren Steuern von der Kommission verworfen war, so hielt sie es auch mit Rücksicht auf die unten noch näher zu besprechenden Rücksichten nicht für angebracht, den Plan der inneren Steuern jetzt schon zur Ausführung vorzuschlagen.

Man überzeugte sich nun im weiteren Verlauf der Verhandlungen davon, daß die Gleichstellung der Grundsteuer einen mehr als zehnjährigen Zeitraum erfordere, und schlug, um bis dahin den erforderlichen Staatsbedarf zu decken, den Weg der Quotisation in der Art vor, „daß nach Abzug der Steuern vom äußeren Verkehr, der Stempel- und Gewerbesteuer, als welche auch in Zukunft unter gehöriger Modifikation allgemein anwendbar gehalten wurden, ferner nach Abzug der Einkünfte, welche der Staat aus seinen Domänen, Forsten und Regalien beziehe, der Überrest des notwendig aufzubringenden Staatsbedürfnisses auf sämtliche Provinzen nach dem zusammengesetzten Verhältnis des Flächeninhalts, der Bevölkerung und bisherigen Abgaben, verteilt, und es den Ständen jeder Provinz überlassen werde, die derselben angewiesene Quote nach ihren eigentümlichen Verhältnissen zu verteilen und aufzubringen, jedoch dergestalt, daß dadurch die Freiheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Provinzen nicht leide". Die Kommission lehnte jedoch den Ausweg der Quotisation mit 15 gegen 8 Stimmen mit der Begründung ab, daß es zu schwierig, wenn nicht unmöglich sei, einen richtigen Maßstab zu der Quotisation aufzufinden. Auch wurde von einzelnen Mitgliedern die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Einführung der Quotisation „die notwendige Einheit des Staates gefährdet werden könne, und ein zu entgegengesetztes Interesse in

das Verhältnis der einzelnen Provinzen zueinander gelegt werde".

Auf Grund ihrer eingehenden Beratungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, „daß die ganze inländische Besteuerung nur durch ein allgemeines, sämtliche neuen Steuern dergestalt umfassendes Gesetz, daß auch über die Grundsteuer darin die nötigen Grundsätze angegeben werden, auf eine angemessene Weise geordnet werden könne, wenngleich die Ausführung derselben nur schrittweise erfolgen müßte". In Ansehung des Steuersystems vom äußeren Verkehr fand man aber keine Schwierigkeit, „da derselbe überall eine Erleichterung gewährt, selbst in den westlichen Provinzen, wo es neu eingeführt werden soll, indem es ihre Fabrikation in Schutz nimmt, und dadurch ebenfalls wohltätig für sie wirkt". Die Kommission stellte daher ihren Antrag dahin, die geplante Steuerreform zunächst „nur auf die Einführung des neuen Steuersystems in Absicht des Verkehrs mit dem Ausland zu beschränken". Man fand endlich keine Bedenken, diesen Entwurf für die westlichen Provinzen sofort zur Einführung zu empfehlen, während man für die östlichen Provinzen einen bestimmten Termin der Einführung nicht vorschlug, „weil die Aufhebung der inneren Zollinien in den östlichen Provinzen wegen der großen Verschiedenheit der inneren Abgaben erheblichen Schwierigkeiten unterworfen ist, und auf jeden Fall einer besonderen Vorbereitung bedarf".

Humboldt — als Vorsitzender der Kommission — gab am Schlusse der Beratungen noch ein Separatgutachten ab, worin er im wesentlichen den hier skizzierten Kommissions-Entschließungen beitrat. Für unsere Betrachtung erscheinen diejenigen Ausführungen interessant, in denen er es unangemessen findet, „ein allgemeines Steuergesetz, ohne durch andere Gründe als die Verbesserung der Steuerverfassung dazu genötigt zu sein, in demselben Augenblick zu geben, wo eine ständische Verfassung eingeführt werden soll, die Art und Weise derselben aber noch nicht feststeht".

Da die Kommission, Gegenvorschläge für die abgelehnten Steuern zu machen, sich nicht für befugt hielt, weil, wie W. von Humboldt in seinem Separatgutachten ausführte, dies die Ord-

nung der Dinge verkehren hieße, wenn die beratende Behörde an Stelle der vorschlagenden träte, so war man wieder auf dem alten Fleck angelangt. Humboldt hatte zwar hinzugefügt, daß die Kommission an Stelle der verworfenen Steuern der Einführung einer Klassensteuer nicht abgeneigt sei, hierbei komme es jedoch auf die „näheren Modalitäten" an, da sie, „je nachdem ihre Einrichtung ist, angemessen oder nachteilig wirken muß".

Bülow verteidigte sich am 21. Juni 1817 gegen die Hauptangriffspunkte seines Steuerreformplanes seitens der Steuerkommission in einem Aufsatz: „Bemerkungen des Ministers der Finanzen zu den Verhandlungen der Immediatkommission des Staatsrats über das neue Steuergesetz." Er hält darin an dem Standpunkt[10]) fest, „daß die Staatsbedürfnisse seit Einführung der stehenden Heere indirekte Steuern unumgänglich erforderten" und pries deren Vorzüge in besonderem Maße. Er bezeichnete sie als „Grundlage der Größe und des Wohlstandes derjenigen Staaten, welche sich ihrer, sowie der Realabgaben überhaupt zur Deckung des gewöhnlichen Haushalts bedienten und Personalabgaben nur als Ausnahme der Regel in außerordentlichen Fällen wählten". Er fährt dann fort: „Kriege waren, Kriege werden sein, und Preußen wird an diesen Kriegen teilnehmen müssen, um für seine Existenz zu kämpfen . . . Kriege aber führen neue Bedürfnisse und Geldopfer herbei und für diese spare man die direkten Abgaben auf, wie es England und Holland tat, — die Vaterlandsliebe überwiegt dann die Schwierigkeiten der Erhebung in gewöhnlichen Zeiten." Es erscheint nun eigenartig, daß Bülow die direkten Abgaben für Fälle der Not reserviert wissen wollte, obwohl doch gerade die Resultate der Vermögens- und Einkommensteuer des Jahres 1812 für Bülows Auffassung keinen Beweis geliefert hatten. Auch ist es nicht recht verständlich, daß Bülow bei seinen Ausführungen über die indirekten Steuern sich mehr auf theoretische Erörterungen beschränkte, ohne dabei die praktischen — weniger erfreulichen — Erfahrungen zu verwerten, die man bei Einführung der ländlichen Konsumtionssteuer im Jahre 1810 und 1811 gemacht hatte. Bülow verfolgte wohl bei seinem wiederholten Vorschlage besonders ein finanzielles Inter-

[10]) Grätzer, S. 43.

esse. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß die indirekten Abgaben schneller eingehen würden, während bei Personalabgaben häufig Reste bestehen blieben, welcher Umstand jedoch im Interesse der laufenden Staatsausgaben zu vermeiden sei, weil diese darum nicht ausgesetzt werden könnten.

Die Folge der Ablehnung der inneren Steuern seitens der Steuerkommission des Staatsrats war die, daß der König in einer Kabinettsorder vom 23. Juni 1817 Hardenberg anwies, die von der Kommission als ausführbar befundene Besteuerung des Verkehrs mit dem Ausland sofort im Plenum des Staatsrats zum Vortrag bringen zu lassen. Inbetreff der inneren Besteuerung folgte der König der Ansicht der Kommission und erkannte an, daß über diese Materie eine anderweite Erwägung und „hiernach die Aufstellung eines ganz neuen Gesetzentwurfs zu erfolgen habe". Hiermit beauftragte er den Finanzminister. Außerdem aber wurden die Oberpräsidenten angewiesen, „in den Provinzen mit einsichtsvollen Eingesessenen derselben über die neu einzuführenden Steuern zu beraten, ihnen zu dem Ende die liberalen Grundsätze, von denen bei der Sache ausgegangen wird und die Verhandlungen der Kommission bekannt zu machen" und von den Resultaten an Hardenberg Bericht zu erstatten. Da der König besonders hervorhob, daß es gleichviel sei, aus „welchen Ständen" diese beratenden Männer genommen werden sollten, so lag ihm besonders daran, die Stimmung der Bevölkerung im Lande selbst kennen zu lernen. Die überwiegende Mehrheit dieser in den einzelnen Provinzen zusammenberufenen Versammlungen[11]) zwecks Begutachtung der vorgeschlagenen Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen verwarf jedoch die Mahl- und Schlachtsteuer und wünschte diese durch eine Klassensteuer ersetzt zu sehen, außerdem sollten die bei der Bier- und Branntweinsteuer gefundenen Schwierigkeiten durch Fixation gemildert werden.

Die vom König angeordnete Neuaufstellung eines umfassenden Steuergesetzentwurfes hatte zur Folge, daß man dabei teils auf frühere Arbeiten Ladenbergs[12]) zurückgriff, die dieser nach

[11]) Dieterici, Seite 115.

[12]) Die Erhebung der Ladenbergschen klassifizierten Kriegssteuer sollte nach 9 Klassen erfolgen. Der Prozentsatz betrug vom Ein-

den Angaben Dietericis (S. 174) am 23. Juli 1815, allerdings nicht zum Zwecke einer dauernden Landesabgabe, unter dem Titel „Grundsätze zur Erhebung einer klassifizierten Kriegssteuer" ausgearbeitet hatte. Außerdem übten aber auch Hoffmanns Vorschläge, die auf den Zusammenhang des äußeren Steuersystems mit der inneren Besteuerung Bezug hatten und die Einführung einer Kassensteuer erstrebten, einen Einfluß auf den Verlauf der kommenden Steuerberatungen aus.

Hierauf kommen wir jedoch an anderer Stelle noch zurück.

---

kommen derjenigen, welche Grundvermögen oder Kapital besaßen, bei den ersten 5 Klassen 2 Prozent, bei der 6., 7. und 8. Klasse 1 Prozent, so daß der Steuerbetrag für jede Familie oder selbständige Person

in der	1.	Klasse	100	Reichstaler	betragen	sollte,
„ „	2.	„	80	„	„	„
„ „	3.	„	60	„	„	„
„ „	4.	„	40	„	„	„
„ „	5.	„	20	„	„	„
„ „	6.	„	5	„	„	„
„ „	7.	„	4	„	„	„
„ „	8.	„	2	„	„	„
„ „	9.	„	1	„	„	„

Von dieser Besteuerung versprach sich Ladenberg — bei Schätzung der zu jeder Klasse gehörenden Familie und steuerpflichtigen Einzelpersonen — 3 068 000 Reichstaler. Die Gewerbetreibenden, welche gar kein Realvermögen besaßen, sollten unter Zugrundelegung des Tarifs der Gewerbesteuer vom 2. November 1810 in den 9 Klassen abstufungsweise zwischen 1—100 Reichstaler entrichten.

Die Ausmittelung des Realwertes sollte ebenso wie diejenige des Personaleinkommens durch den Steuerpflichtigen erfolgen, wobei der Wert der Grundstücke nach dem letzten Erwerbspreise zugrunde zu legen war, auch sollten sämtliche Kapitalien zur Berechnung kommen, gleichviel ob sie hypothekarisch eingetragen, oder durch Wechsel oder nur gewöhnliche Schuldverschreibungen ausgestellt waren. Für die unrichtige Deklaration waren strenge Strafen in Aussicht genommen, und zwar sollte dieses Vergehen mit dem 25fachen Betrage der entzogenen Summen, ferner mit der öffentlichen Bekanntmachung des Namens der Defraudanten, sowie mit dem Verlust des Tragens der Nationalkokarde geahndet werden. Die hier angeführten Daten sind dem Dietericischen Buche (S. 179, 180) entnommen.

Hoffmann vertrat in seiner Denkschrift an Hardenberg vom 6. Juli 1817 nicht den von der Mehrheit der Kommission des Staatsrats eingenommenen Standpunkt.[13]) Er suchte vielmehr darin einen Ausweg, um den ursprünglichen Finanzplan Bülows nicht ganz scheitern zu lassen. Zunächst erwähnte Hoffmann,[14]) daß der Staatsrat verpflichtet gewesen sei, „anzuzeigen, welche Veränderungen in dem inneren Steuersystem stattfinden müssen, wenn das vorgeschlagene äußere Steuersystem ausgeführt werden soll". Hoffmann hielt es dann für begründet, „daß ein vollständiger Plan der gesamten Steuerverfassung vorliegen müsse, ehe an die Ausführung der einzelnen Verbesserung des Steuerwesens gegangen werden kann". „Es ist doch ebenso gewiß, daß dieser Plan nur mit großen allgemeinen Zügen vorgezeichnet werden muß und schlechterdings keine ins Einzelne gehende Anordnungen enthalten darf, sondern daß die einzelnen Teile derselben nur nach und nach in einer Stufenfolge, worin jederzeit das Vorhergehende das Nächstfolgende vorbereitet, näher ausgearbeitet und zur Ausführung gebracht werden könne. Wer anders handele und eine ganze Steuerverfassung bis ins einzelne in einem Guß verfassen und ausführen will, sehe sich in die Notwendigkeit versetzt, entweder seinen Plan ohne Rücksicht auf dessen Folgen auszuführen und durch diese Willkür eine Erbitterung zu erzeugen, an der er zuletzt doch scheitern muß, oder sich in eine unabsehbare Reihe von Abänderungen zu verwickeln, welche zuletzt alle Festigkeit der ganzen Steuerverfassung aufhebt". Hoffmann begründete dann seine Ansicht, daß sich die äußere Steuergesetzgebung in der ganzen Monarchie durchführen ließe. Seine Ausführungen scheinen — nach Dieterici — bei der Entschließung an höchster Stelle von Einfluß gewesen zu sein, denn es ging am 1. August 1817 eine Order des Königs an Hardenberg, worin die Besteuerung des Verkehrs mit dem Ausland in der gesamten Monarchie zugleich eingeführt werden sollte. Infolge schwerer Ausführbarkeit der „beabsichtigten Grenzbesetzung in der gesamten Monarchie" brauchte jedoch die Einführung der Steuer nicht an einem Termin

---

[13]) Dieterici, S. 184.

[14]) Akten des Geheimen Staatsarchivs.

zu erfolgen, sondern es wurde dem Finanzminister gestattet, damit in den westlichen Provinzen zu beginnen. Usw.

Da Bülow infolge Ablehnung der Mahl- und Schlachtsteuer seitens der Steuerkommission im Staatsrat in seinem am 15. Juli 1817 erstatteten Bericht darauf hingewiesen hatte, daß dann nur der Ausweg des Überganges zu den direkten Personalsteuern übrig bliebe, so wurde er angewiesen, neben den Geheimräten Maaßen, Beuth und Schütz, auch Ladenberg und Hoffmann zu der neuen Ausarbeitung des inneren Steuersystems heranzuziehen. Man trat also jetzt dem Plane näher, die Mahl- und Fleischsteuer durch eine direkte Personensteuer zu ersetzen und „das war"[15]) — wie Schmoller sich ausdrückt — „wenn man prinzipiell von der Einkommensteuer nichts wissen wollte, immer ein glücklicher Ausweg".

Wir hatten bereits die heftigen Angriffe kennen gelernt, die gegen die Finanzpläne Bülows seitens der Steuerkommission erhoben wurden. Dieser Streit in den Ansichten hatte daher zur Folge, daß Bülow vom Finanzministerium Anfang Dezember zurücktrat und das Handelsministerium übernahm. An seine Stelle trat Clewitz, der auch für indirekte Steuern eintrat, während er der Einkommensteuer abgeneigt war.

Da sich über die Streitpunkte in der Besteuerung eine Einigung nicht erzielen ließ, so ordnete man zunächst im Jahre 1818 das Zollwesen.[16]) Außerdem gelangten die im Plenum des Staatsrats als zweckmäßig erkannten Konsumtionssteuern auf Brannt-

---

[15]) Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, S. 89.

[16]) Mit der Ausarbeitung des Zollgesetzes war Maaßen beauftragt worden.

Durch das Zollgesetz, dem die Aufhebung der noch vorhandenen Binnen- und Provinzialzölle im Jahre 1816 vorangegangen war, wurde, nach A. Wagner, ein für damalige Zeit sehr liberales Handels- und Zollsystem geschaffen, mit welchem der preußische Staat eine bedeutsame Pionierarbeit auf diesem Gebiete geleistet hat. . . . . Durch die so erfolgte Bildung eines Grenzzollgebietes, als territorialer abgeschlossener Basis der heimischen Volkswirtschaft, war ferner ein Schritt von größter allgemein prinzipieller und praktischer Bedeutung in volkswirtschaftlicher wie finanzieller Hinsicht getan.

wein, Bier, Wein und Tabak am 8. Mai 1819 zur Einführung,[17]) wodurch ein Teil des Bülowschen Finanzprojektes vom Jahre 1817 Gesetzeskraft erhielt.

Wir hatten bereits schon weiter oben hervorgehoben, daß der Finanzminister mit der Neuausarbeitung des inneren Steuersystems unter Heranziehung verschiedener Staatsmänner, wie Hoffmann und Ladenberg usw., beauftragt worden war. Auf Grund des Immediatberichtes der Steuerkommission des Staatsrates — wonach dieselbe es unter anderem für durchaus erforderlich hielt, den ganzen Staatsbedarf zu kennen — wurde vom König durch eine Kabinettsorder vom 3. Mai 1817 ein Ausschuß zusammengerufen, der neben dem gesamten Staatsministerium aus Männern wie Sack, Humboldt, v. Schoen, Ladenberg und Rother bestand. Der Finanzminister sollte „dieser Versammlung seine Pläne vorlegen und alle Nachrichten mitteilen", die zur Beurteilung der Regulierung des Staatshaushalts usw. erforderlich sind. Über das Resultat der Verhandlung erwartete der König einen gemeinschaftlichen Bericht. Die Hin- und Herberatungen über die dringend notwendig gewordene Steuerordnung des äußeren Steuersystems in den einzelnen dazu berufenen Organen, sowie die mit der daraufhin im Jahre 1818 und 1819 erfolgten Einführung der Zölle und Verbrauchssteuern verbundene Arbeit nahmen fast alle Kräfte in Anspruch, so daß die Regelung des Staatsschuldenwesens, als auch der noch nötigen direkten Steuerreformgesetze hinausgezogen wurde und nicht recht in Fluß kam. Andererseits aber drängten die finanziellen Verhältnisse des Staates auf eine möglichst sofortige Regelung der Steuergesetze hin. So begründete in einem Schreiben Rothers[18]) an Hardenberg vom 16. Januar 1820 dieser die Dringlichkeit der Regelung mit den Worten:

---

[17]) Durch die Einführung der Steuer auf Branntwein, Bier, Wein und Tabak wurde endgültig mit der Universalakzise gebrochen. Dadurch, daß man die Verbrauchssteuer auf diese wenigen Konsumartikel beschränkte, schuf man die Grundlage der späteren inneren Besteuerung im Hauptgebiete des Zollvereins und des Reichs. Siehe darüber A. Wagner, Finanzwissenschaft IV, S. 24.

[18]) Siehe Akten des Geheimen Staatsarchivs, auch Dieterici, S. 233.

„Die Geldoperationen müssen indessen sogleich eingeleitet werden, weil im Februar beinahe 3 Millionen Wechsel der Seehandlung ablaufen, und die Ausfälle bei den kurrenten Einnahmen sowie das Defizit pro 1817/19 augenblicklich gedeckt werden müssen."

Hardenberg befürchtete nun, daß durch die Erfüllung der Forderung des Staatsrates, genaue Einsicht von dem Stande des Staatsschuldenwesens und des Staatshaushaltes zu erhalten, die Beratung der Steuergesetze und das Erscheinen derselben hinausgezogen und damit dem Staate mehrere Millionen verloren gehen würden. Aus dieser Notlage glaubte Hardenberg den Ausweg dadurch zu finden, daß er am 13. Januar 1820 dem König vorschlug, das Ministerium und den Staatsrat bei der Beratung dieser Materie völlig zu umgehen und ohne deren Mitwirkung die beigefügten Steuerreformgesetze betreffend

a) das Gesetz über die Steuerausgleichung in allen Provinzen und die endgültige Regelung des Abgabenwesens,

b) die Verwertung wegen Einführung einer klassifizierten Personensteuer,

c) die Verwertung wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer in großen und sonst dazu geeigneten Städten anstatt der Klassensteuer und

d) das veränderte Gewerbesteuergesetz

zu vollziehen. Hardenberg begründete sein, vom praktischen Standpunkt aus vielleicht erklärliches, im übrigen aber auf Kabinettsjustiz hinauszielendes Verfahren dem König gegenüber mit den Worten: „Jeder Aufschub der Bekanntmachung der Euer Königlichen Majestät vorliegenden Gesetzentwürfe und Kabinettsorders kostet große Summen, die dem Staat aus den Abgaben erwachsen sollen. Bis die Verordnungen durch das Ministerium und den Staatsrat gehen, kann der Schaden mehrere Millionen betragen; können die entbehrt werden? Sind Eure Königl. Majestät aber an diese für *gewöhnliche Fälle* bestimmten Formen so gebunden, daß Hochdieselben nicht in dringenden davon abgehen, oder eine Modifikation eintreten lassen könnten, daß dieses nicht vielmehr sogar in Höchstihren Regentenpflichten läge. Das Ministerium und der Staatsrat sind ja keine ständische Behörde, die

Rechte hätte und geltend machen könnte, sie bestehen aus Euer Königlichen Majestät Dienern.

Sie sollen aber gehört werden, nur in diesem Falle so, wie es ohne offenbaren Nachteil für die Sache geschehen kann, nachher in Absicht auf das Fortbestehen der getroffenen Verfügungen oder dagegen zu machende Verbesserungen und Erleichterungen. Denn Verfügungen sind also nur provisorisch . . ."

Der König war jedoch, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, nicht geneigt, von der vorgeschriebenen Form der Prüfung der Steuergesetze durch den Staatsrat abzugehen und ließ Hardenberg seine Ansicht[19]) darüber am 16. Januar zugehen: „Der neue Finanzplan und die dazu gehörigen Gesetze seien wahrscheinlich das Umfassendste, was die Staatengeschichte seit langer Zeit aufgewiesen habe. Wenn man erwöge, daß die hierdurch zu lösende Aufgabe keine andere war, als die Finanzen eines Staates zu ordnen, der an und für sich aus einem Aggregat der verschiedenartigsten Teile bestehend in den letzten Dezennien die allergewaltigste Erschütterung erlitten habe, so könne man sich einen schwachen Begriff von der Schwierigkeit des in Rede stehenden Finanzgeschäfts machen, welche noch erhöht würde durch die einer früheren Finanzbehörde zur Last fallende verwickelte Lage des Staatshaushalts." Der König wollte, daß den Bestimmungen der in Hinsicht der Prüfung aller neuen Gesetze erlassenen Verordnungen gemäß, „welche er als die Karte des Reichs betrachte, verfahren werde und käme es daher lediglich darauf an, die Nachteile zu erwägen, welche daraus entstehen könnten, daß die neuen Finanzverordnungen den ohne Vorbehalt als gesetzlich anerkannten Weg durch das Staatsministerium und den Staatsrat nehmen sollen. . . Es erscheine daher unerläßlich, die Gesetze vor ihrer Publikation durch das Staatsministerium und den Staatsrat gehen zu lassen, und könne zur Beschleunigung der ganzen Angelegenheit beiden Behörden nur peremtorischer Termin, dem Ministerio etwa 4 Wochen, dem Staatsrat 2 Monate gesetzt werden." Der durch diese Maßnahme etwa entstehende Verlust an Staatseinnahmen sollte auf Vorschlag des Königs dadurch

[19]) Akten des Geheimen Staatsarchivs.

verhütet werden, daß der Ausgabeetat auf etwa 50 000 000 Taler festgesetzt wurde, daß ferner „das bereits durch den Staatsrat gegangene Gesetz wegen Gleichstellung der Salzpreise" zwecks Verminderung des Ausfalls veröffentlicht werden sollte, und daß endlich drittens der Ausfall in den Staatsrevenüen durch eine „transitorische Ersparungsmaßregel" gedeckt werde, „bestehend in temporellen Abzügen von den Gehältern aller Staatsbeamten, nach ähnlichen Grundsätzen, in Beziehung auf Form und Materie, wie solches im Jahre 1808 geschah". Durch den Ausweg, den der König dadurch wählte, daß er das Staatsbedürfnis auf 50 863 150 Reichstaler festsetzen ließ, wurde die Tätigkeit des Gesamtministeriums und des Staatsrats lediglich auf die noch zu beratenden Steuergesetze beschränkt und eine kritische Beleuchtung derselben im Zusammenhange mit dem Staatsbedürfnis vereitelt.

Durch Kabinettsorder vom 20. Januar 1820 wurde nun das Staatsministerium beauftragt, sofort in die Beratung des Gesetzes über die Steuerausgleichung in allen Provinzen und die endliche Regulierung des gesamten Abgabenwesens einzutreten. Diese Regulierung sollte in erster Linie durch die Einführung einer klassifizierten Personalsteuer, sowie durch die Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer in großen und sonst dazu geeigneten Städten anstatt der Klassensteuer herbeigeführt werden, außerdem war die Veränderung des Gewerbesteuergesetzes geplant.

Das Staatsministerium stellte nun in seinen Verhandlungen zunächst fest, daß über die Hälfte des Staatsbedarfs durch die Erträge der Domänen, Forsten und anderen Regalien, sowie durch die Zölle und Verbrauchssteuern auf fremde Waren usw. gedeckt werden solle, daß also noch etwa 24 Millionen Kr. durch andere Steuern aufzubringen seien. Von diesen Steuern kamen etwa $^3/_5$ aus Abgaben auf, die bereits eingeführt waren (Grundsteuer, ferner die Abgaben auf Branntwein, Braumalz und Tabak usw.), so daß noch $^2/_5$ der Summe durch neu aufzulegende Steuern aufzubringen seien. Das Ministerium wies sodann auf die Unmöglichkeit hin, die gerechtere Verteilung der Grundsteuer in den einzelnen Provinzen sofort vorzunehmen, weil dieser Maßnahme langwierige und teure Vermessungen und Abschätzungen voranzugehen hätten. Den Nachteilen der Ungleichheit der

Grundsteuern" glaubte das Ministerium im Augenblick nur dadurch abhelfen zu können, daß es vorschlug, diejenigen Provinzen, auf welchen eine höhere Grundsteuer läge, bei anderen Abgaben nach niedrigeren Sätzen heranzuziehen, um so einigermaßen eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zu bewirken. Man dachte sich nun die gerechtere Verteilung in der Weise, daß der auf die Provinzen fallende Beitrag[20]) zunächst aus den aufkommenden Grundsteuern und dem Ertrage der allgemeinen Abgaben aus dem Gesetz vom 8. Februar 1819 entnommen werden sollte, so daß nur der Überrest im Wege der partikulären Mahl- und Schlachtsteuer der damit betroffenen Städte, und der Klassensteuer, da, wo diese Mahl- und Schlachtsteuer nicht entrichtet wurde, aufzubringen wäre. Da, wo die Grundsteuerverfassung in einer Provinz verschiedenartig gestaltet war, sollte der Finanzminister „nach einem noch näher in Vorschlag zu bringenden Maßstab in der Art zu subreportieren befugt sein, daß sich die höhere Grundsteuer eines Bezirkes durch geringere Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuersätze wieder ausgleicht".

Nachdem das Staatsministerium dem König Bericht über seine Beratungen erstattet hatte, berief er am 12. Februar 1820 die Steuerkommission des Staatsrats — mit Ausnahme[21]) der Oberpräsidenten — und beauftragte diese, „sich über die in diesem Gesetz angenommenen Quotisationsgrundsätze und über den vorgeschlagenen Modus der Erhebung der durch diese Gesetze zum Teil zu verändernden und zum Teil neu einzuführenden Steuern

[20]) § 4 des Gesetzentwurfes über die Steuerausgleichung. Dieterici, S. 254.

[21]) Akten des Staatsrats im Geheimen Staatsarchiv. Finanzsachen Nr. 1. In der Kabinettsorder vom 12. Februar 1820 hielt der König die Einberufung der Oberpräsidenten für unnötig, „da deren Ansichten über diesen Gegenstand im Jahre 1817 gehört worden sind und sie sich auch in den späteren schriftlichen Verhandlungen der in allen Provinzen über die Steuerangelegenheiten eingeleiteten Verhandlungen mit dem Pleno des Staatsrats gegen die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer auf dem Lande ausgesprochen haben". (Außerdem aber befürchtete man wohl, daß sich die Oberpräsidenten für eine generelle Regelung und gerechtere Verteilung der Grundsteuer aussprechen und somit die Verhandlungen — für die nur 14 Tage angesetzt waren — in die Länge ziehen würden. D. Verf.)

gutachtlich zu äußern, und Mir solche nach genauer Prüfung zur weiteren Bestimmung vorzulegen".

Bei den nunmehr von der Steuerkommission des Staatsrats abgehaltenen Beratungen wurde das Hauptgewicht auf den Entwurf zur Verordnung über die Steuerausgleichung und Regulierung des Abgabenwesens gelegt, während dagegen die Gesetze über die Einführung einer Klassensteuer und über die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer usw. mehr zurücktraten. Bei den Beratungen selbst lehnte man sich vielfach an ein von Hoffmann über diese Frage entworfenes Promemoriaschreiben an, auf das wir an dieser Stelle nur ganz kurz eingehen wollen.

Hoffmann schickte in seiner Denkschrift zunächst eine lange historische Einleitung voraus, die die hier bereits skizzierten Gesichtspunkte enthielt. Er wandte sich dann der Beantwortung der Frage zu, welches Quantum durch Quotisation zu verteilen wäre, und gelangte zu der Ansicht, daß dies jetzt leichter als früher geschehen könnte, da die Steuern aus dem Gesetz von 1819, die bisherigen Grundsteuern und das Defizit, welches sich bei Vergleichung der vorgedachten Staatseinnahmen mit den festgestellten Ausgaben ergäbe, zusammen das für die Quotisation zu stellende Quantum von 24 Millionen ergäbe. Hoffmann ging dann auf die Untersuchung der Frage ein, nach welchem Maßstab die Quotisation der Provinzen gleichheitlich zu bewirken wäre. Er erkannte hier an, daß von der großen Zahl der anwendbaren Maßstäbe besonders der der Bevölkerung zu berücksichtigen wäre, obwohl man auch diesen nicht durchaus als zureichend betrachten könnte, jedoch wäre er der einzige, an den man sich am besten halten könnte. Er versuchte dann weiter nachzuweisen, daß die übrigen Maßstäbe, wie z. B. Bodenfläche, Wohnhäuserzahl, Viehstand usw. unzweckmäßig wären und der Maßstab der reinen Bevölkerung als der vorteilhafteste den Vorzug verdiente.

Um die Quoten für die einzelnen Provinzen nach Abzug der darauf in Anrechnung kommenden Abgaben aufzubringen, empfahl er die Einführung einer Personensteuer, die zwischen Einkommensteuer und Kopfsteuer die Mitte hielte und mit einer Klassifikation verbunden werden müßte. Er verwarf die Einkommensteuer, weil diese sich als ganz unpraktisch und viel zu gehässig

bewährt hätte, für die Kopfsteuer wäre der aufzubringende Betrag zu hoch und die Verteilung zu ungleich. Hoffmann schlug also eine klassifizierte Personensteuer mit wenig Klassen und diese nach möglichst einfachen und leicht erkennbaren Merkmalen zwecks Vermeidung der Willkür und des Eindringens in die Privatverhältnisse vor. Auch lag nach seiner Ansicht der Wert der wenigen Klassen darin, daß man allen Abstufungen der Wohlhabenheit weniger ängstlich nachzugehen brauchte, da „schon der Zoll und die Verbrauchsabgabe von fremden, insbesondere Kolonial- und Manufakturwaren den Wohlstand vorzugsweise besteuerten". Die Vorteile der Aufbringung auf diesem Wege wären besonders für das platte Land vorhanden, da hier „die Verhältnisse der verschiedenen Stände gegeneinander einfacher, ihr äußerer leicht ins Auge springender Charakter aber mit den verschiedenen Graden der Leistungsfähigkeit besser und bleibender" übereinstimmten und die Klassifikation erleichterten. In den Städten dagegen ständen die größte Mannigfaltigkeit des Reichtums und der Armut in stets wechselnden Zuständen dicht nebeneinander, ohne oft äußerlich leicht erkannt werden zu können. Hier wäre die Klassifikation weitläufig und unsicherer und der Wechsel der Wohnungen würde der Erhebung die größten Schwierigkeiten in den Weg legen. Eine indirekte Besteuerung, insbesondere eine Mahl- und Schlachtsteuer, wäre dagegen für die geschlossenen Städte anstatt der Personensteuer geeignet, da man es hier bei der Entrichtung der Steuer besonders nur mit den Bäckern und Schlächtern zu tun hätte, während auf dem Lande „das weniger gedrängte Zusammenwohnen" ein größeres Steuerpersonal, „bedeutendere Erhebungskosten und mehr Förmlichkeiten und Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu diesem Behuf erforderlich" wären. Hoffmann ging nun in seinem Promemoriaschreiben auf die einzelnen Fragen näher ein. Diese interessieren uns hier nicht, weil seine Ansicht darin nicht von der allgemeinen abwich. Für uns kommt besonders sein Klassensteuervorschlag in Frage, weil dieser es war, der später vom Staatsrat fast unverändert angenommen und dem König zur Veröffentlichung als Gesetz empfohlen wurde, was dann auch wirklich — von wenigen Modifikationen abgesehen — geschah.

Hoffmann hatte bereits im Jahre 1817, wie wir an anderer Stelle andeuteten, umfangreiche Denkschriften über die ganze Reform des Steuersystems auf Betreiben Hardenbergs ausgearbeitet. Darunter befand sich auch ein „Vorschlag[22]) zu einer Klassensteuer für den Preußischen Staat", der vom 21. Oktober 1817 datiert war. In diesem Entwurf wollte Hoffmann die Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte — nicht aber für das Land — aus den bekannten Gründen eingeführt wissen. Besonders interessant erscheinen die Ausführungen Hoffmanns, die Bezug auf den gerade damals bestehenden Verfassungsstreit hatten und die er in Zusammenhang mit der Besteuerung brachte. Dieselben lauteten: „Wer bloß deshalb klassifizieren will, um Abgaben nach den Klassen zu erheben, wird wenig und mit Schwierigkeit einnehmen. Aber wo die Klassen, welche höher in der Steuer stehen, auch höhere politische Rechte haben, wird sich ein Geist entwickeln, der vorteilhaft auf die Besteuerung zurückwirkt. — Wo die Wählbarkeit zu Gemeinde, Kreis, Provinzial- und Landesrepräsentation mit der höheren Steuerbarkeit zusammenhängt, wird es eine Ehrensache, in der höheren Steuerklasse zu stehen, und es bedarf alsdann keiner Kontrolle, um dem Staatsbürger einen höheren Betrag abzunötigen. — Nicht alles kann zugleich geordnet werden und das Mehrste ist bei uns im Entstehen. — Aber alles muß von einem Gericht ausgehen. Die Klassifikation, welche man entwirft, um Steuern zu erheben, muß auch für das Verfassungsgebäude brauchbar sein." Zu unterst sollte nach Hoffmanns Ansicht das Gesinde, dann die Einsassen, dann die Gemeindeglieder, endlich die Honoratioren, die Einfluß auf die Provinzialrepräsentation haben könnten, kommen. Die hier Genannten bezeichnete Hoffmann als Hauptstufen und wollte den Provinzialbehörden[23]) nach den Eigentümlichkeiten des Landes und des Ortes das weitere zu ordnen überlassen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu Hoffmanns Gutachten vom Jahre 1820 und zu seinem Vorschlage der Ein-

[22]) Dieterici, S. 190.

[23]) In der Denkschrift vom Jahre 1820 nahm Hoffmann nicht mehr den Standpunkt ein, den Provinzialbehörden das Einzelne bei Ausgestaltung der Steuer zu überlassen. — Von dem Reinertrage

führung einer klassifizierten Personensteuer zurück und vergegenwärtigen wir uns einmal, daß Hoffmann die Klassifizierung nach klar erkennbaren objektiven Merkmalen abgegrenzt wissen wollte. In seinem Buche, „Die Lehre von den Steuern" S. 163, schrieb Hoffmann darüber folgendes: „Man beschränke sich auf die großen Abteilungen, worin die bürgerliche Gesellschaft durch die Richtungen ihrer Beschäftigung und Bildung von selbst zerfällt. Diese Richtungen gehen nämlich bei der großen Mannigfaltigkeit der Entwickelung menschlicher Anlagen soweit auseinander, daß neben der unbefangensten Würdigung der Ansprüche, welche jeder Mensch auf Achtung seiner Selbständigkeit und seines Rechts als solcher hat, doch eine Absonderung besteht, deren Notwendigkeit jeder durch die Tat anerkennt, selbst wenn er dieselbe in Worten verleugnet." In Deutschland besonders unterscheiden sich vier Abteilungen auf solche Weise: sie wurden in der alten Städteverfassung mit den Benennungen Patrizier, Großbürger, Kleinbürger und Beisassen bezeichnet; in der alten ländlichen Verfassung waren ihre Benennungen in den einzelnen Gegenden Deutschlands zu verschieden, um hier vorgeführt zu werden — Ritter, Freie, Bauern und Einlieger mögen hier nur als Beispiel dienen.

---

dieser Steuer versprach sich Hoffmann 7 Millionen Taler. Dabei berechnete er die über 14 Jahre alte Bevölkerung auf 6 Millionen Menschen, diese wollte er in 4 Klassen einteilen.

Die erste Klasse (Arbeiter, Tagelöhner) sollte pro Kopf 1 Groschen monatlich,

die zweite Klasse (Kossäten, niedere Handwerker) sollte das Familienhaupt 4 Groschen pro Kopf, Angehörige 2 Groschen monatlich,

die dritte Klasse (Vollbauern, Handwerker mit Gehilfen) sollte das Familienhaupt 12 Groschen pro Kopf, die Familie 4 Groschen monatlich,

die vierte Klasse sollte pro Kopf 1 Taler 8 Groschen monatlich entrichten. (Diese Angaben stammen von Grätzer, S. 46). Für die Städte war eine Mahl- und Schlachtsteuer vorgesehen. Bülow griff auf die Klassensteuer zurück, nachdem die Steuerkommission die Mahl- und Schlachtsteuer für Stadt und Land abgelehnt hatte; außerdem lag ja — wie wir sahen — das Projekt Ladenbergs aus früherer Zeit (1815) vor.

Aber wie veränderlich und mannigfaltig auch die Namen dieser Abteilungen sein mögen, so dauerhaft und gleichförmig sind doch die Begriffe, worauf dieselben beruhen. „In den ländlichen, sowohl als in städtischen Verhältnissen sind keineswegs diese vier Abteilungen so scharf begrenzt, daß es nicht oft zweifelhaft erscheinen könnte, wohin einzelne Familien oder Personen gehören: aber die Bildung von Mittelklassen hilft diesem Übel nicht ab." Hoffmann gab also hiermit zu, daß in Wirklichkeit die Grenzen zwischen den vier Gruppen fließende wären. Er glaubte jedoch, daß ein Steuermerkmal, dem die Klassenunterschiede zugrunde gelegt wären, besser sei, als ein bloßes Zahlenverhältnis, wobei der blinde Zufall an die Stelle des verständigen Ermessens gesetzt wäre.

Die durch die Kabinettsorder vom 12. Februar 1820 einberufene Steuerkommission des Staatsrats behandelte bei ihren Beratungen hauptsächlich die Frage der Quotisation, d. h. die Absicht, den von jeder Provinz an Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer aufzubringenden Anteil den Verschiedenheiten der Grundsteuerveranlagung entsprechend zu gestalten. Die Kommission konnte sich jedoch nicht dazu verstehen, zwischen den triftigen Gründen für und wider die vorgeschlagene Abgabenverteilung zu entscheiden, so daß sie, obwohl schon in der ersten Sitzung zehn Stimmen für und nur sechs wider die Quotisation sich erklärten, dennoch geglaubt hat, eine zweifache Redaktion der zu prüfenden Gesetzentwürfe veranstalten und vorlegen zu müssen, d. h. die Kommission stellte zwei Gesetzentwürfe auf, je nachdem ob die Quotisation im Plenum des Staatsrats angenommen oder abgelehnt werden sollte. Inbetreff des Gesetzes über die Einführung der Klassensteuer folgte man dem Vorschlage Hoffmanns, jedoch mit der Abweichung, daß bei Einführung der Quotisation die Regierung die Steuersätze für jede Klasse feststellen sollte nach einem hierfür besonders aufgestellten Modus,[24]) während bei

[24]) Bei Annahme der Quotisation sollte die Regierung bei etwaiger Verschiedenheit der Landesteile die Steuersätze für jede Klasse in folgender Art festsetzen:

a) Die durch die Klassensteuer aufzubringende Summe wird durch die Volkszahl dividiert.

Nichtannahme der Quotisation die Sätze[25]) für die einzelnen Klassen fest fixiert waren.

Der Staatsrat beriet über die ihm von der Steuerkommission zugewiesenen Steuergesetze in der Zeit vom 20. bis 29. April 1820. Er verwarf mit 36 gegen 13 Stimmen die Quotisation wegen des damit sehr wahrscheinlich verbundenen politischen Nachteils,[26]) sowie wegen der Unrichtigkeit des gewählten Maßstabes und der daraus entstehenden Unsicherheit des Ertrages.

b) Das Fünffache der hierdurch gefundenen Zahl ist der Mittelsatz der Klassensteuer für eine Haushaltung und wird in der Regel von der dritten Klasse bezahlt.

c) Dieser Mittelsatz darf jedoch fünf Taler jährlich nicht übersteigen.

d) Der hierdurch ausgemittelte Steuersatz der 3. Klasse wird aufwärts in der 2. Klasse auf das Dreifache, in der ersten auf das Sechsfache und abwärts in der vierten auf die Hälfte für jede Haushaltung bestimmt.

e) In der fünften Klasse entrichtet jede steuerpflichtige Person den achten Teil des Mittelsatzes usw.

[25]) Bei Ablehnung der Quotisation sollte der Steuersatz betragen:

a) in der ersten Klasse 1. für die Haushaltung 2 Taler,
2. für einen Einzelnen 1 Taler;

b) in der zweiten Klasse 1. für die Haushaltung 1 Taler,
2. für den Einzelnen 12 Groschen;

c) in der dritten Klasse 1. für die Haushaltung 8 Groschen,
2. für den Einzelnen 4 Groschen;

d) in der Zwischenklasse zwischen der dritten und vierten Klasse nach § 3 des Entwurfes für die Haushaltung 4 Groschen,
für den Einzelnen 2 Groschen;

e) in der untersten Klasse von jeder steuerbaren Person ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehört oder nicht, 1 Groschen.

Der § 3 des Entwurfes stellte es in das Ermessen der Verwaltungsbehörde, noch eine Zwischenklasse für die Verschiedenheit des kleinen Grundbesitzers und Gewerbebetriebes einzuschalten.

Von der Steuer ausgenommen waren Fremde, Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre (früher 12 Jahre), alle aktiven Soldaten und ihre Familien, sowie Arme.

[26]) Bei Einführung der Quotisation lag die Gefahr nahe, daß der Staat in lockere Provinzialverbände auseinanderfiel, außerdem würde dadurch das Bestreben nach „Unifikation der Besteuerung" in Frage gestellt worden sein.

Was nun den Entwurf der Klassensteuer anbetrifft, so wurden seitens der einzelnen Mitglieder des Staatsrats verschiedene besonders in sozialpolitischer Hinsicht wichtige Vorschläge[27]) gemacht, die von der Mehrheit teils angenommen, teils aber aus dringenden Gründen abgelehnt wurden. Zunächst erfolgte der Vorschlag, die ersten Klassen der Klassensteuer auch in den Städten neben der Mahl- und Schlachtsteuer einzuführen, da hier in der Regel die Wohlhabenheit größer wäre als auf dem platten Lande und die erste Klasse an sich nicht hoch wäre, um drückend zu wirken. Gegen diesen Vorschlag wandte man jedoch ein, daß „in großen Städten die Ausmittelung der Klassen mit solchen Unannehmlichkeiten verknüpft sei, daß sich sicher eine bedeutendere Stimme gegen die neue Einrichtung wegen dieser Schwierigkeit, als wegen der Abgaben erheben würde". Die Mehrheit des Staatsrats lehnte diesen Vorschlag ab, ebenso einen anderen, der auf die Besteuerung der Beamten über 1000 Taler Gehalt hinzielte. Inbetreff der Klassenmerkmale wurde ausgesetzt, daß hier die angegebenen Unterscheidungen von den verschiedenen Klassen so unbestimmt wären, daß gar nicht zu erkennen wäre, wer zur ersten oder zweiten Klasse gehörte. Der Finanzminister zerstreute diese Bedenken dadurch, daß er auf die Unmöglichkeit hinwies, noch nähere allgemein zu treffende Merkmale anzugeben; auch wären die Schwierigkeiten keineswegs in der Praxis so große, wie dies die verschiedentlich angestellten Proben ergeben hätten.

Der Prinz Wilhelm — der spätere Kaiser — stellte nun im Laufe der Verhandlungen den Antrag, die Zahl der Klassen zu vermehren zwecks Heranziehung des reicheren und wohlhabenden Teiles der Einwohner. Er begründete ihn damit, daß für einen reichen Mann die Zahlung von 27 Talern Steuer in der ersten Klasse in keinem Verhältnis stände zu den Sätzen der in den unteren Klassen geplanten Steuer. Bei der Abstimmung erklärten sich 27 gegen 17 Stimmen für die höhere Besteuerung, so daß die Erhöhung der Zahl der Klassen auf 5 resp. auf 6 beschlossen wurde, wodurch eine Durchlöcherung der bei der Klassensteuer von Hoffmann zugrunde gelegten Gruppierung der Bevölke-

[27]) Das Protokoll des Staatsrats bei Dieterici. S. 409 bis 414.

rung nach 4 Ständen stattfand. Wegen der Besteuerung der reicheren Einwohner in den Städten sollte dem König anheimgestellt werden, weitere Vorschläge des Finanzministers zu fordern. Außerdem wurde der sozialpolitisch wichtige Antrag angenommen, in der untersten Klassen die Steuer bis auf drei Personen für die Familie oder Haushaltung zu beschränken, um auf diese Weise personenreichen Familien eine Erleichterung zu verschaffen. Soweit die uns interessierenden Änderungen, die der Staatsrat annahm.

Zum Schluß der Beratungen des Staatsrats wurde von verschiedenen Seiten angeregt, beim König vorstellig zu werden, daß ein nochmaliger Versuch gemacht werde, die beabsichtigte Erhöhung der Steuer zu vermeiden oder sie im Interesse des Volkes zu mildern.

Der Präsident[28]) von Altenstein ließ jedoch eine Diskussion über diesen Gegenstand nicht zu, und wies darauf hin, daß der Staatsbedarf vom König auf 50 803 150 Taler laut Kabinettsorder vom 12. Februar 1820 festgesetzt wäre, daß der Staatsrat also über diese Frage nicht mehr zu entscheiden hätte. Altenstein fand jedoch insofern einen Ausweg, als er den Mitgliedern empfahl, dem König ihre Bedenken über die neuen Steuergesetze durch Separatvoten vorzutragen. Von dieser Maßnahme wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht und 14 Voten — darunter die der sämtlichen Prinzen des Königlichen Hauses (außer dem Kronprinzen) lagen dem Berichte an den König bei. Von diesen Voten sind bemerkenswert dasjenige des Oberpräsidenten von Vincke und dasjenige Ancillons. Aus beiden Berichten geht hervor, daß sich die Staatsmänner der damaligen Zeit wohl über die hauptsächlichsten Mängel der vorgeschlagenen Steuern bewußt waren.

Von allen Voten wichtig erscheint uns dasjenige des Prinzen Wilhelm, unseres späteren Kaisers, der seinen königlichen Vater bat: „die neuen Steuern zu umgehen oder sie zu ermäßigen und die reichen Klassen der Nation und die höher besoldeten Beamten zur Erleichterung des ärmeren Volkes mehr heranzuziehen."

---

[28]) Altenstein präsidierte für Hardenberg, der durch einen Gehörfehler verhindert war, an den Beratungen teilzunehmen. Akten des Staatsrats, Finanzsachen, im Geheimen Staatsarchiv.

In diesen schlichten Worten wurde der Weg gezeigt, wodurch viele Jahrzehnte später die reicheren Klassen der Bevölkerung — infolge der Einführung der Einkommensteuer — gerechter und die unteren Klassen entlastender zur Besteuerung herangezogen wurden.

Der König ordnete zwar auf Grund der eingegangenen Separatvoten in einer Kabinettsorder vom 30. Mai 1820 die Einberufung einer Kommission an, um besonders den königlichen Prinzen von der Unzulässigkeit weiterer Etatabstriche zu überzeugen. Auch forderte er den Finanzminister zum Gutachten über die Frage auf, „ob und wie für die wohlhabenden und reichen Einwohner derjenigen Städte, wo keine Klassensteuer stattfindet, eine analoge höhere Besteuerung, als sie gegenwärtig durch die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet werden" festzusetzen wäre.

Die eingesetzte Kommission bestätigte jedoch die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben, und so konnten endlich am 7. August 1820 durch den Staatskanzler von Hardenberg die Gesetze

1. über die Entrichtung des Abgabenwesens,
2. wegen Einführung einer Klassensteuer,
3. wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer und
4. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

in Kraft gesetzt werden.

4. Das Steuerreformgesetz vom 7. August 1820, sowie die Modifikationen desselben in den beiden darauf folgenden Jahren unter besonderer Berücksichtigung der in ihm enthaltenen Sozialpolitik.

Nachdem wir in den ersten drei Abschnitten dieses Kapitels eingehend das Entstehen der Steuer-Reformgesetze, sowie die Beratungen darüber in den dazu berufenen Organen verfolgt haben, wollen wir jetzt noch einmal kurz die Hauptzüge dieser Steuergesetze zu skizzieren versuchen.

Das durch die Publikation der Steuergesetze vom 7. August 1820 in Kraft getretene direkte Steuersystem bestand hauptsächlich

in der Verbindung[1]) einer allgemeinen Personensteuer, die in den großen Städten durch eine Mahl- und Schlachtsteuer ersetzt wurde, mit einer dreigliedrigen Ertragsbesteuerung — den sogenannten Realsteuern —, wie Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

Das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 brach mit dem Grundsatz[2]) des Ediktes vom 2. November 1810, jede Gewerbeart zu besteuern. Man wollte jetzt nur besonders tragfähige Gewerbe mit Steuern belegen, d. h. diejenigen, „welche vorzüglich gewinnreich geachtet wurden" und „wozu verhältnismäßig gegen den Bedarf ein besonders starker Andrang" bestand. Die Besteuerung erfolgte nach der Methode der äußeren Merkmale und entsprechenden Klassen, jedoch mit geringerer Spezialisierung und der Einrichtung von „Steuergesellschaften". In diesen waren die Gewerbetreibenden nach Gruppen vereinigt. Jede Steuergesellschaft hatte unter Bildung von Mittelsätzen ein Steuerkontingent aufzubringen, das auf die einzelnen Mitglieder je nach dem Umfang ihrer Betriebe verteilt wurde. Die Steuer selbst wurde in monatlichen Raten entrichtet und gelangte durch die Gemeindebehörden zur Einziehung, wofür diese 4 % der Isteinnahme erhielten.

Von der eigentlichen Reform der Grund- und Gebäudebesteuerung hatte man — wie wir sehen — Abstand genommen, weil diese ohne zeitraubende Vermessung und Bonitierung des Landes nicht möglich gewesen wäre, außerdem aber wollte man „diesen die Provinzialinteressen mehr berührenden Gegenstand der Beratung mit den Ständen" vorbehalten. Das neue Abgabengesetz begnügte sich daher mit der Bestimmung,[3]) daß die Grundsteuer da, wo sie seit 1789 neu eingeführt oder erhöht war, nicht den fünften Teil des Reinertrags überschreiten durfte, so daß jeder Grundbesitzer bei Überschreitung dieser Höhe Anspruch auf Ermäßigung hatte.

Das Wichtigste in der Steuerreform von 1820 war die Hinüberführung der Personalsteuer in eine abgestufte Klassen-

[1]) Siehe Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, 1. Buch, 1910.
[2]) Siehe Schwarz und Strutz, 2. Abschnitt, II. Kapitel, S. 1081.
[3]) Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Teil, S. 19.

steuer auf dem Lande und in den kleinen Städten, und die Einführung[4]) der Mahl- und Schlachtsteuer für die 132 großen Städte.

Der Grundzug der Klassensteuer beruhte nun auf dem Gedanken einer festen sozialen und wirtschaftlichen Gliederung der Bevölkerung; bei ihr war der Klassencharakter scharf ausgeprägt. Es sollte bei dieser Steuerreform einerseits das Kopfsteuerartige vermieden werden, andererseits sollte sie nicht den technischen Charakter einer Einkommensteuer besitzen, d. h. die Methode der Veranlagung beruhte nicht auf das genau ermittelte oder geschätzte Einkommen, sondern auf ein nach äußeren Merkmalen[5]) — der sozialen Stellung, des Berufs, den notorischen ungefähren Grad des Wohlstandes usw. — gebildetes Klassensystem. Zur ersten Klasse sollten die „vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner", zur zweiten und dritten die „wohlhabenden Einwohner", zur vierten der „geringere Bürger- und Bauernstand" und zur fünften die „Lohnarbeiter, Gesinde und Tagelöhner" steuern. Der Behörde war es auch überlassen, zwischen der vierten und fünften Klasse eine Stufe als sechste Klasse einzuschieben. Der Steuersatz war für die ersten vier Klassen auf 48, 24, 12 und 4 Taler, für die beiden untersten auf ½ Taler festgesetzt. Während die Erhebung der Steuer in den oberen vier Klassen nach Haushaltungen erfolgte — selbständige Personen ohne eigene Haushaltung zahlten den halben Steuersatz — wurden die Angehörigen der gleichen Haushaltung der untersten Klasse einzeln, aber nicht mehr als drei, besteuert.

---

[4]) Die Mahl- und Schlachtsteuer war für die großen Städte insofern nicht obligatorisch, als die neue Stadtgemeinde mit Genehmigung der Regierung statt ihrer die Klassensteuer einführen durfte. Von diesem Rechte machten bis zum Jahre 1851 etwa 49 Städte Gebrauch; umgekehrt konnte eine klassensteuerpflichtige Stadtgemeinde auch die Mahl- und Schlachtsteuer wählen. — Die Erhebung der letzteren erfolgte vor den Toren der Stadt durch eine Verkehrskontrolle.

[5]) Die Bestimmung der genaueren Klassenmerkmale wurde für jeden Regierungsbezirk einer besonderen Instruktion vorbehalten, die der königlichen Genehmigung bedurfte.

Der Klassensteuerpflicht unterlagen alle über 14 Jahre alten Personen ohne Unterschied, mit Ausnahme der Militärpersonen des aktiven Heeres oder der zu Übungen eingezogenen Landwehrmänner, Arme, Geistliche, Schullehrer, Hebammen und die besonders namhaft gemachten Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren Häuser.

Mit der Verkündigung der Steuerreformgesetze am 7. August 1820 wurde gleichzeitig die Bestimmung getroffen, daß die ersten drei Klassen die Klassensteuer bereits am 1. Juli, die übrigen am 1. September entrichten sollten. Da nun aber die alten Steuern erst vom Tage der Gesetzesverkündigung in Fortfall kamen, so waren vielfach die Beträge für diese schon entrichtet worden, andererseits aber wurde die Klassensteuer für die ersten Klassen schon am 1. Juli erhoben, so daß eine Doppelbesteuerung für die Übergangszeit stattfand, wodurch überall Mißmut und Tadel entstand. Dazu kam, daß das Finanzministerium vor Erlaß der Gesetze durch den Reichskanzler bereits am 12. Juli 1820 beauftragt[6]) worden war, „mit den Vorbereitungen zur Einführung des neuen Steuersystems in dem Maße vorzuschreiten, daß, sobald die Publikation der Gesetze stattfinde, ihr die Hebung der Steuern auf dem Fuße folgen könne". Auf Grund dieser Anordnung erließ der Finanzminister die erforderlichen Anweisungen an die sämtlichen Regierungspräsidien, denen unter Zuziehung einzelner Räte aus den Kollegien die Anordnungen zur Aufnahme der Klassensteuer — Veranlagungslisten durch die Landräte — aufgegeben wurden. Da die Gesetze noch nicht vollzogen waren, so mußten diese in den Verfügungen an die Regierung als „Gesetzesentwürfe" bezeichnet werden, wodurch sich der Mißstand ergab, daß die „Präsidien und mehr noch die mitwirkenden Landräte nicht bloß etwa zur Ausführung der bereits durch alle Grade der Beratung durchgegangenen, gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch zur Prüfung und Begutachtung dessen, was sie zum Teil noch als bloßes Finanzprojekt ansahen und zur Substituierung

[6]) Die folgende Darstellung verdankt der Verfasser dem Studium der Akten des Königlichen Finanzministeriums in Berlin. Die Einzelheiten darüber fanden in der Literatur bisher keine Berücksichtigung, da sie nicht bekannt und die Akten unzugänglich waren.

anderweitiger Vorschläge behufs Deckung des durch die Klassensteuer bezweckten Steuerbetrages jeder nach seiner individuellen Meinung für berufen hielten". Hierdurch entstand allerdings den Instruktionen des Finanzministeriums entgegen — nach den verschiedenen Ansichten der einzelnen Provinzialbehörden — ein mehr oder weniger verschiedenartiges Verfahren[7]) bei der Steuerver-

[7]) Es würde zu weit führen, hier auf die einzelnen Berichte der Regierungen und über die Aufnahme der Steuer bei der Bevölkerung näher einzugehen. Der Verfasser beschränkt sich vielmehr auf den Hinweis, daß besonders die Kommunen der westlichen Provinzen unter den neuen Steuern zu leiden hatten, weil die Mahl- und Schlachtsteuer jetzt durch den Staat erhoben wurde und die Kommunen dadurch ihre Haupteinnahmequelle verloren. Ein Bericht des Regierungspräsidenten von Gärtner vom 6. Oktober 1821 an Hardenberg über Trier enthält darüber folgendes: „Es ist traurig für den Rheinländer, daß bei der Einführung der neuen Steuern die alten noch immer ohne Verminderung beibehalteu wurden, womit das Volk höchst unzufrieden ist". Im Kreise Saarbrücken und Ottweiler kam es vielfach zu Unruhen und Steuerverweigerungen; die Ruhe wurde erst durch das Eingreifen der Gendarmerie wiederhergestellt.

Wir geben hier einige Stellen aus dem Berichte Schöns an den Finanzminister von Klewitz vom 7. August 1820 wieder. Derselbe schildert darin anschaulich die Schwierigkeiten und die Verschiedenartigkeit bei der Steuerveranlagung und den dadurch entstandenen Unwillen; auch hält Schön die Einführung von Zwischenklassen für notwendig:

„Über die Notwendigkeit, Ratsamkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer selbst würde jede Äußerung von mir als Mitglied des Staatsrats zu spät kommen, da der Gesetzesentwurf bereits den Staatsrat passiert hat. In der Anwendung, welche immer das Zufällige zu Tage fördert, und Unbestimmtheit ans Licht bringt, zeigte sich der Mangel eines Prinzips bei dieser Steuer sehr deutlich. Soll das reine Einkommen, oder soll das nutzbare Kapital versteuert werden? Soll im letzten Falle nur der Ertrag des Kapitals auf Landwirtschaft oder Zinsen angelegt und nur die Arbeit der rohen Hand bei der Klassensteuer in Betracht gezogen und das übrige der Gewerbesteuer überlassen oder soll auf die letzte Rücksicht genommen werden? Welcher Prozentsatz soll der Grundton sein? usw. Der Mangel solcher Fundamental-Anhalt-Punkte hat die Arbeiten beider Regierungen daher abweichend und in sich schwankend machen müssen, und dies muß die Folge haben, daß derjenige, der

anlagung selbst. Diese „verschiedenartigen Ansichten über das der Klassensteuer zugrundeliegende Prinzip“,[8]) lassen sich auf die beiden Extreme zurückführen, „daß man von der einen Seite die Klassensteuer als ein bloßes Surrogat der früher beabsichtigten allgemeinen Mahl- und Schlachtsteuer ansah, von der anderen Seite aber die neue Steuer für eine wirkliche Vermögens- und Einkommensteuer zu halten geneigt war und nach den bei der letzteren Art der Abgaben anwendbaren Grundsätzen beurteilte“.

Aus dem ersten Gesichtspunkte — der nur in wenigen Departements vorherrschte — erschienen die Steuersätze der höheren Klassen zu hoch, da der Verbrauch an gewöhnlichen Konsumartikeln des Wohlhabenden gegen den Ärmeren nicht in dem Verhältnisse stand, um für ersteren eine 48 fache höhere Steuer als der letztere entrichtet, zu rechtfertigen. Als Annäherung an die Vermögens- und Einkommensteuer beurteilt, schienen dagegen zu wenig Steuerabstufungen zu sein und „hierüber insbesondere, sowie über den verhältnismäßig zu geringen Steuersatz der ersten Klassen und über die vermeintlich zu bedeutende Höhe der Steuer in der letzten Klasse“ verbreiteten sich die Klagen seitens der

bei der neuen Steuer gewinnt, dies als glücklichen Zufall betrachtend, schweigen, derjenige aber, der dabei leidet, weil kein allgemeines Prinzip seinen Unwillen tötet, mit Beschwerde und Klage vortreten wird. Deshalb haben die Landräte schon um Kreis-Repräsentation zu diesem Zwecke gebeten und dies würde auch das einzige Korrekturmittel sein. Die Zwischenklassen halte ich auch für nötig.

Was die von der Regierung sich selbst gestellten Normen anbetrifft, so weichen sie zwar in einzelnen Sätzen voneinander ab, aber im Resultate ist die Verschiedenheit nicht bedeutend. So zieht die Regierung zu Marienwerder ein geringeres Einkommen, als die zu Danzig schon zur ersten Klasse, aber das Einkommen ist dort nicht so hoch gehalten und so wird das zu zahlende gleich.

Das Übelste bei dieser neuen Steuer ist in dieser Zeit die Aufregung, die dadurch in den Bauernstand kommen wird. Daß die Fleisch-Akziſe aufhört, ist sehr gut, aber in den Gegenden, wo der Bauer noch selten Fleisch genießt und in hoher Dürftigkeit lebt, z. B. die Gegend von Behrent, Tuchel, ist die Abgabe von 8 g. Gr. sehr hoch.“

[8]) Schreiben des Finanzministers an den König vom 15. Oktober 1820.

meisten Provinzialbehörden. Schließlich wurde verschiedentlich der Vorwurf erhoben, daß bei der Klassifikation[9]) nicht gesetzlich verfahren wäre, weil bei der ersten Veranlagung — infolge der Kürze der Zeit — die Klassifikation durch die Landräte unter Zuziehung der Kommunalbehörden erfolgt wäre, obwohl dieselbe von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräte nach dem Gesetz zu geschehen hätte.

Abgesehen von der durch die meisten Regierungen ausgesprochenen Notwendigkeit, noch mehrere Abstufungen für die Klassensteuer anzuordnen, um so eine genügende Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen zu erzielen, und dadurch gleichzeitig die schärfere Heranziehung der reicheren und wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung zu bewirken, waren es besonders die vielen — ebenfalls in diesem Sinne gehaltenen — Zeitungsberichte[10]), die dem König Veranlassung gaben, zunächst durch Kabinettsorder vom 12. Dezember 1820 die Einführung einer Zwischenstufe zwischen der 3. und 4. Klasse à 8 Taler pro Jahr und Haushaltung anzuordnen. Der König verfügte darin ferner, daß er, falls noch mehrere Zwischenklassen erforderlich wären oder andere Modalitäten im Gesetz angebracht werden müßten, darüber den Bericht des Staatskanzlers erwartete. Eine weitere Kabinettsorder vom 18. Mai 1821 an das Staatsministerium erkannte zwar an, daß die Klassensteuer im ganzen keinen Grund zur Unzufriedenheit gegeben habe, daß aber trotzdem Modifikationen nötig wären und zwar gehörte für sie zuvörderst die „Einsetzung noch einer Klasse mit höherem Leistungssatze als die bestehenden". Diese Forderung wurde damit begründet, daß das Verhältnis zwischen dem Mindest- und Meistbesteuerten nicht immer in Übereinstimmung stände mit dem Maße der Glücks-

[9]) Durch Kabinettsorder vom 16. September 1820 wurde für die erste Veranlagung das Klassifikationsgeschäft durch die Landräte unter Zuziehung der Kommunalbehörden, zwecks Erwirkung einer größeren Gleichförmigkeit in der Besteuerung nachträglich genehmigt.

[10]) Die im Finanzministerium vorhandenen — die neue Steuergesetzgebung betreffenden — Zeitungsberichte stammen aus dem Nachlaß des Ministers von Bülow und sind monatweise zusammengestellt. Für uns kommen besonders die Zeitungsausschnitte der Monate August, September, Oktober des Jahres 1820 in Frage.

güter, wenn sie auch auf andere Art und durch andere Abgaben besonders angezogen würden, doch bei der Klassensteuer begünstigt erschienen. In der Kabinettsorder hieß es unter anderem: „Ich ordne daher die Ansetzung einer neuen Klasse für die reicheren Einwohner in Meinen Staaten an und beauftrage das Staatsministerium das nähere dieserhalb zu beraten. Mir auch wegen Normierung des Satzes Vorschläge zu machen. Nächstdem will ich, da nach der einhelligen Meinung der Regierungen im ganzen eine zu geringe Klassenzahl existiert und dadurch manche Härte unvermeidlich wird, noch einige Klassen den jetzt bestehenden hinzusetzen. Ich überlasse dem Staatsministerium zu erörtern, ob zwei oder drei neue Klassen anzusetzen, sowie, wo solche einzuschalten, auch mit welchem Satze sie zu normieren seien und erwarte schleunigst Bericht über das Resultat dieser Beratungen." Wir ersehen nun aus dieser Kabinettsorder, daß man die höhere Heranziehung der reicheren Einwohner zur Klassensteuer für notwendig erachtete, dagegen schien man von dem ursprünglichen Plan, die reicheren Bewohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zur Besteuerung mehr heranzuziehen, auf Grund des ablehnenden Gutachtens des Finanzministeriums[11]) vom 4. August 1820 Abstand genommen zu haben. Der Finanzminister stützte seine ablehnende Haltung in dieser Frage besonders auf die eingegangenen Berichte der einzelnen Regierungen. So äußerte sich Schoen in seinem Schreiben vom 7. August 1820 an den Finanzminister über die beabsichtigte Heranziehung der wohlhabenden Einwohner in den Städten zur Klassensteuer neben der Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß in diesem Falle die Akzise des reichen Städters erst mit der Klassensteuer des reichen Landmannes balanziert werden müßte, „und da würde die Balanze schon jetzt zum Nachteil des reichen Städters ausfallen. Einer Haushaltung, welche etwa 4000 Rth. Fleisch jährlich verzehrt, zahlt allein davon, das Brot nicht gerechnet, mehr als 40 Rth. Akzise, dazu komme, daß in den Städten die Reichen in

[11]) Wie wir uns erinnern, wurde der Finanzminister durch Kabinettsorder vom 30. Mai 1820 auf Grund der Anregung der einzelnen Mitglieder des Staatsrats in ihren Separatvoten an den König zum Gutachten und zur Prüfung dieser Frage aufgefordert.

der Regel Gewerbetreibende sind, also daneben schon Gewerbesteuer bezahlen usw." Bülow verhielt sich jedenfalls zu der weiteren Besteuerung der wohlhabenden Einwohner in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten in seinem Schreiben an Klewitz vom 14. Juli 1820 ablehnend, indem er ausführte, „daß zuvörderst einer solchen Maßregel den generellen Grundsatz im § 1 des Entwurfs zum Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens, wonach die Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer zusammen an einem und dem nämlichen Orte nicht, sondern nur eine von beiden Steuern stattfindet, verrichten würde, daß aber auch ferner jede separate Besteuerung wohlhabenderer Bewohner der größeren Städte ohne Zweifel zur Prägravation derselben gegen andere gleich bemittelte in den kleinen Städten und auf dem Lande gereichen, und soweit die Ungleichheiten in Heranziehung der Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten vornehmen dürfte, wovon unsere Steuerverfassung, auch nach den jetzigen neuen Einrichtungen, leider noch nicht frei ist".

Das Staatsministerium trat am 15. August 1821 zu einer Beratung über die vom König angeordneten Fragen ein. Der Finanzminister wies dabei zunächst darauf hin, daß sich für das Jahr 1821 gegen den projektierten Staatshaushaltsplan ein bedeutender Ausfall ergeben würde, welcher auf ungefähr 250 652 Reichstaler zu berechnen wäre. Er warf daher die Frage auf, ob durch die geplante Einschiebung von Zwischenstufen „eine gerechtere Verteilung der Steuer, oder ob finanziell ein höherer Ertrag bezweckt würde". Außerdem gab der Finanzminister zu erwägen, ob es nicht ratsamer wäre, für jetzt von allen Änderungen abzusehen und einen Zeitpunkt abzuwarten, welcher auch in finanzieller Hinsicht günstigere Resultate verspräche. Was den Zusatz eines höheren, das Maximum der jetzigen Besteuerung übersteigenden Satzes anbeträfe, so würde er ebenfalls keinen erheblichen finanziellen Vorteil gewähren, denn wenn von den pro 1821 zur ersten Klasse eingeschätzten 3 552 Haushaltungen der vierte Teil um das Doppelte herangezogen werden könnte, so würde das nur einen Zuwachs von 40 244 Reichstalern bedeuten. — Das Staatsministerium[12]) teilte nun im allgemeinen

[12]) Siehe die Akten des Königlichen Finanzministeriums.

die Ansicht, „daß von jeder Zwischenklasse nach höchster Wahrscheinlichkeit sich ein höherer Ertrag keineswegs verbürgen lasse, weil die Anwendung nach der gemachten Erfahrung sich ebensosehr zu den niederen Zwischenstufen neige, als sie wenig strebe, zu den neuen höheren Sätzen hinaufzusteigen, auch der Erfolg der Zufriedenheit dürfte kaum zu erwarten sein, weil die Klagen derer, welche höher geschätzt würden, fortdauernd laut sich äußerten, wogegen die Erleichterungen, welche die Zwischensätze den Minderbesteuerten gewährten, nicht gehört würden". Trotz dieser Bedenken empfahl das Staatsministerium die Schaffung dreier Stufen in den einzelnen vier Klassen, wodurch allerdings das eigentliche Prinzip bei Entstehung der Steuer von der Gliederung der Gesellschaft nach vier Klassen stark durchlöchert wurde, wenn man auch scheinbar diese selbst beibehielt.

Auf Grund des Berichtes des Staatsministeriums vom 30. August 1821 wurde durch eine Kabinettsorder vom 5. September 1821 zwecks Herbeiführung einer größeren Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestimmt,[13]) daß:

„1. über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Talern monatlich für den Haushalt und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelsteuernde (§ 4 d des Gesetzes) hinzugefügt, und

2. zwischen den bisherigen Klassen noch die Steuersätze von 1½, ½ und ¼ Taler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelsteuernden, eingeschoben werden sollten".

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung in Zukunft zu verfahren war, modifizieren sich hiernach dahin, daß

a) „die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von ¼ Taler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des Gesindes und der Tagelöhner, sowie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren" dienen sollte;

[13]) Akten des Finanzministeriums, Kabinettsorder vom 5. September 1821 an den Staats- und Finanzminister von Klewitz.

b) daß „die bisherige vierte Klasse (mit 1/3 Taler monatlich) nebst der durch die Order vom 21. Dezember v. J. gestalteten oberen Zwischenklassen (mit 2/3 Taler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von ½ Taler monatlich zur Besteuerung des geringeren Bürger- und Bauernstandes" angewendet werden sollte;

c) daß „die bisherige zweite (2 Taler monatlich) und dritte (1 Taler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von 1½ Taler zur Einschätzung der wohlhabenderen Einwohner" benutzt werden sollte;

d) daß endlich „die bisherige höchste Klasse (4 Taler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Talern zur Besteuerung der besonders wohlhabenderen und reichen Einwohner in Anwendung kommen" sollte, und sich „der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und einzelnen innerhalb dieser vier Hauptabteilungen anzuwendende Steuersatz nach Maßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach den pflichtmäßigen Ermessungen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen" hätte.

Durch die Vermehrung der nach der Leistungsfähigkeit in Anwendung zu bringenden Steuerstufen erfolgte einerseits eine Annäherung an den Gedanken der Einkommensteuer, auf der anderen Seite hoffte man aber dadurch der Verwirklichung des Gedankens der Allgemeinheit und gerechteren Verteilung der Steuer näher zu kommen, obwohl durch die getroffenen Modifikationen ein in finanzieller Hinsicht günstigeres Resultat seitens der leitenden Staatsmänner nicht erwartet wurde.

Hier zeigt sich wieder, wie wichtig es ist, die Gedanken und Projekte in Beziehung zu bringen zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Infolge der gesunkenen Preise des Getreides und aller übrigen inländischen Produkte, sowie der unbefriedigenden Erträge der Klassensteuer wiesen die im Etat veranschlagten Einnahmesummen im Jahre 1820 und 1821 einen größeren Ausfall auf, für welchen für die Folge auf andere Weise Deckung[14]) zu schaffen

[14]) Akten des Königlichen Finanzministeriums. Entwurf zu einer Kabinettsorder vom 7. Juni 1821 an den Finanzminister von Klewitz.

war. Diese glaubte man am besten durch verhältnismäßige Erhöhung der Abgaben von ausländischen, besonders von den überseeischen Waren bewirken zu können. Dabei bestand jedoch nicht die Absicht, die untere Volksklasse, welche durch die Klassen-, sowie die Mahl- und Schlachtsteuer schon bedeutend herangezogen wurde, noch mehr zu belasten, sondern man hoffte, zum Ausfalle und außerdem noch eine ansehnliche Summe durch erhöhte Abgaben von solchen Gegenständen zu erhalten, welche nur die wohlhabenderen Volksklassen interessierten, und welche vom Ausland in das Inland eingeführt wurden. Der Verwirklichung der hier ausgesprochenen Gedanken suchte man dadurch näher zu kommen, daß man im Jahre 1821 die Stempelsteuer, welche in sich die mäßige Erbschaftssteuer enthielt, neu regelte, und namentlich für die Branntweinsteuer[15]) in der Maischraumsteuer (K.O. vom 20. Juni 1822), sowie für die Biersteuer in der Braumalzsteuer eine befriedigende Methode der Besteuerung zugrunde zu legen suchte.

5. Rückblick auf die Periode der grundlegenden Steuerreformen.

Bei der Darstellung der Periode der grundlegenden Reformen haben wir nachzuweisen versucht, wie der preußische Staat sich genötigt sah, an den Grundlagen seiner bisherigen Steuerverfassung weitgehende Änderungen vorzunehmen und andere anzubahnen. Hierbei zog man die Konsequenzen aus dem Übergang[1]) von der älteren „gebundenen" Wirtschaftsordnung zu der neueren „liberalen" der Freiheit des Verkehrs, des Eigentums, sowie der wirtschaftsrechtlichen Gleichstellung von Stadt und Land, aber man versuchte auch die Konsequenzen aus dem Grundsatz zu ziehen, „das Staatsgebiet als einheitliches, nationalwirtschaftliches Gebiet zu behandeln", indem man die Unifikation der direkten Staatsbesteuerung durchzuführen versuchte. Außerdem aber war man bestrebt, die in den Edikten von 1810 und 1811

[15]) Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil, 1910, S. 365.
[1]) Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, IV. Teil, S. 44 ff.

als „öffentlich-rechtliche Steuern" anerkannten sozialpolitischen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung in die Steuergesetzgebung einzuführen, wenn dies auch aus politischen und technischen Gründen nur zum kleinen Teil gelang.

So lange sich Preußen noch auf niedriger Kulturstufe und in einfachen Wirtschaftszuständen befand, griff man — besonders in Kriegszeiten — zu Steuern, bei denen die Anhaltspunkte für die Veranlagung sehr roh waren, und bei welchen man auf alle individuellen Umstände wenig Rücksicht nahm. Auf höherer Entwickelungsstufe[2]) und bei größerer Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens, wo „die gleichen Erwerbsquellen verschieden hohe Erträge liefern, die subjektiven Elemente für die Einkommensgrößen entscheidend werden", besonders aber unter dem Einfluß der „neuen Zeit" genügten die älteren Personalsteuern nicht mehr den gesteigerten Staatsbedürfnissen.

Jetzt versuchte man — wie von Heckel sich ausdrückt — „die Personalsteuern durch objektive Basen zu stützen" und stellte „einzelne Voraussetzungen und Begleiterscheinungen des Wirtschaftsbetriebes in Rechnung". Dadurch aber gelangte man zur Einführung der Klassensteuer, die — nach Hoffmann — gleichsam die Brücke[3]) zwischen den älteren kopfsteuerartigen Personalsteuern und der allgemeinen Einkommensteuer bildete. Bei ihr ging die Besteuerung nach bestimmten Klassenmerkmalen vor sich und man versuchte so indirekt und „mit Auswertung[4]) der äußerlich wahrnehmbaren Kennzeichen des Wohlstandes und der wirtschaftlichen Lage die Einzelwirtschaften nach Maßgabe ihres Einkommens zur Steuerleistung heranzuziehen", obwohl dabei aus technischen, politischen und anderen Gründen vermieden wurde, an dieses selbst unmittelbar anzuknüpfen.

„Das Große der Klassensteuer aber war" — nach Adolf Wagner — „die Verwirklichung einer fast allgemeinen direkten personalen Staatssteuer für den größten Teil der Bevölkerung,

---

[2]) Max von Heckel, Die Fortschritte der direkten Besteuerung, S. 15 ff.

[3]) Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 156.

[4]) Max von Heckel, S. 16.

die sich doch in ihren Gedanken und Stufen wenigstens dem Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anpaßte," obwohl von uns dabei nicht verkannt werden soll, daß der „neuen Steuergesetzgebung — von technischen Mängeln abgesehen — verschiedene Schwächen anhafteten, die neben der außerordentlichen Mäßigkeit der Steuersätze für die reicheren Klassen (Höchstgrenze zu 144 Taler) besonders in der relativen Belastung der unteren Klassen, in der Schonung des Kapitals — d. h. der nicht ausreichenden Erfassung der Zinsrente — in den großen Städten, sowie in den — durch die Aufschiebung der Reform der Grundsteuer — verbliebenen Steuerfreiheiten des Großgrundbesitzes lagen".

Lebenslauf.

Am 21. November 1881 wurde ich, Helmuth von Pressentin genannt von Rautter, als Sohn des Rittergutsbesitzers und Rittmeisters a. D. Botho von Pressentin gen. von Rautter in Steglitz, Kreis Teltow, geboren; ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession. Ich besuchte das Gymnasium in Steglitz bis Untertertia, sowie das Luisenstädtische Realgymnasium in Berlin bis Obersekunda. Hierauf war ich ein Jahr lang praktisch als Volontär in einer elektrotechnischen Fabrik tätig. Aus Familienrücksichten wurde ich Landwirt und erhielt auf verschiedenen intensiv betriebenen Gütern in Ostpreußen, Pommern und der Rheinprovinz eine mehrjährige gediegene praktische Ausbildung.

In den Jahren 1903—1906 widmete ich mich dem Studium der Landwirtschaft und Kulturtechnik an der Kgl. Landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf, sowie an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin. In den Jahren 1905—1908 studierte ich Nationalökonomie, Geschichte und Jura an der Universität Bonn. Inzwischen bestand ich das landwirtschaftliche Diplomexamen, sowie Ergänzungsprüfungen in Genossenschaftswesen, Verwaltungsrecht, Landeskulturgesetzgebung und Landwirtschaftsrecht an der Kgl. Landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf. Von Ostern 1910 bis Herbst 1911 studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Tübingen. Vom Herbst 1911 bis März 1913 bearbeitete ich für die Zwecke meiner Doktorarbeit die hierfür in Frage kommenden Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Königlichen Finanzministeriums in Berlin. Im April 1913 trat ich als Schüler in die Ober-

prima des Dorotheenstädtischen Realgymnasiums in Berlin ein und bestand im März 1914 das Abiturientenexamen. Während dieser Zeit studierte ich an der Universität Berlin und von Ostern 1914 bis Ostern 1915 an der Universität Breslau Rechts- und Staatswissenschaften.

Während meines Studiums besuchte ich die Vorlesungen bezw. Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten:

Aereboe, Anschütz, Brie, Brinkmann, Delbrück, Dietzel, Faßbender, J. Fuchs, von der Goltz, Gotheim, Gerloff, Gretener, Herkner, Mannstädt, von Martitz, Hermann Schumacher, Sering, Stephinger, Sartorius, Smend, Stier-Somlo, Thoma, Adolf Weber, Wygodzinski, Wilbrandt, Wagner, von Wenckstern, Zorn

und anderer.

Allen diesen meinen verehrten Lehrern spreche ich hiermit meinen besten Dank aus.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 4. März 1915 an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität.